

vorgeschlagen für:
Ausschuss für Wohnbau, Baurecht und Naturschutz

Vorlage

der Oberösterreichischen Landesregierung betreffend das Landesgesetz, mit dem das Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001, das Oö. Nationalparkgesetz und das Oö. Umwelthaftungsgesetz geändert werden (Oö. Natur- und Landschaftsschutzrechtsnovelle 2019)

[Verf-2012-116503/88]

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll einerseits in einigen Bereichen eine Deregulierung der naturschutzrechtlichen Bestimmungen erfolgen und andererseits sowohl im Oö. NSchG 2001 als auch im Oö. Nationalparkgesetz das Übereinkommen der UN-Wirtschaftskommission für Europa (UNECE) über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten ("Übereinkommen von Aarhus" bzw. "Aarhus-Konvention") im unionsrechtlich gebotenen Ausmaß umgesetzt werden.

Außerdem soll der Judikatur des Europäischen Gerichtshofs im Zusammenhang mit der Umwelthaftungsrichtlinie Rechnung getragen und sollen legislative Unschärfen bereinigt sowie Zitateanpassungen vorgenommen werden.

Als wesentliche Punkte dieses Gesetzentwurfs sind anzuführen:

- Einschränkung der Bewilligungspflicht für Forststraßen;
- Ersetzung der (generellen) Eingriffsregelung im Uferschutzbereich von Seen und Fließgewässern durch die Festlegung von konkreten bewilligungs- und anzeigepflichtigen Vorhaben;
- Einräumung einer Verfahrensbeteiligung und von Rechtsmittelbefugnissen für bestimmte Umweltorganisationen in näher festgelegten naturschutzbehördlichen Verfahren samt einer damit harmonisierten Anpassung des Instruments der Umweltbeschwerde;
- Forcierung des elektronischen Verkehrs zwischen Behörde und Beteiligten;
- Neuregelung der sachverständigen Organe;

- Klarstellung bei den Bestimmungen zur Herstellung des rechtmäßigen Zustands;
- Anpassung der Strafbestimmungen.

II. Kompetenzgrundlagen

Die Kompetenz des Landesgesetzgebers ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 B-VG.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Durch diese Gesetzesnovelle soll es zu Einsparungen im Bereich der Landesverwaltung durch Wegfall einer letztlich nicht näher bezifferbaren Anzahl von naturschutzbehördlichen Verfahren kommen. Dies betrifft

- die Reduzierung der Bewilligungspflicht für Forststraßen auf besonders schützenswerte Waldlebensräume, der lediglich der einmalige Aufwand für die Erlassung einer Verordnung über naturschutzfachlich besonders bedeutende Waldgebiete gegenüber steht,
- den Wegfall von Feststellungsverfahren durch die Änderung des Regelungsregimes in den Uferschutzbereichen, der durch die künftig dort geltenden Bewilligungs- und Anzeigepflichten in zahlenmäßiger Hinsicht nicht einmal annähernd "wettgemacht" werden kann.

Die Umsetzung des Übereinkommens von Aarhus durch Schaffung von Verfahrensbeteiligungsrechten und des Zugangs zu Gerichten für bestimmte Umweltorganisationen im Zusammenhang mit Gebieten, die unionsrechtlich besonders schützenswert sind, wird zu Mehrkosten sowohl bei den Verwaltungsverfahren als auch beim Landesverwaltungsgericht für Oberösterreich führen. Die Mehrkosten werden voraussichtlich aber sehr gering sein, da die Auswirkungen von Maßnahmen auf die geschützten Gebiete grundsätzlich ohnehin bereits von Amts wegen geprüft werden. Aus der Beteiligung von Umweltorganisationen am Verfahren durch Abgabe einer begründeten Stellungnahme bzw. durch die Erhebung einer Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht können sich daher lediglich vertiefte Prüfungen einzelner Fragestellungen im Zusammenhang mit der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen der Schutzgebiete ergeben. Da nach den bisherigen Erfahrungen davon ausgegangen werden kann, dass Umweltorganisationen nur in Einzelfällen Verfahrensbeteiligungen in Anspruch nehmen bzw. Beschwerde erheben werden, ist der für das Land Oberösterreich zu erwartende Mehraufwand aus diesem Titel - wie bereits erwähnt - voraussichtlich sehr gering. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass schon die Zahl der theoretisch betroffenen Verfahren verhältnismäßig gering ist: Seit dem Jahr 2016 wurden im Durchschnitt ca. 30 echte Naturverträglichkeitsprüfungen und ca. 130 Screenings - also die Abschätzung, ob eine wesentliche Beeinträchtigung überhaupt möglich ist - jährlich durchgeführt.

Die Einräumung einer Beteiligungsmöglichkeit und der Zugang zum Landesverwaltungsgericht erfordert darüber hinaus allerdings einmalige Investitionsaufwendungen für die Schaffung eines Internetportals für die anerkannten Umweltorganisationen. Darüber hinaus muss jeder berechtigten Umweltorganisation, die daran ein Interesse hat, eine eigene Zugriffsberechtigung zu dieser

elektronischen Plattform eingeräumt werden. Aus derzeitiger Sicht wird damit gerechnet, dass unmittelbar nach Inkrafttreten dieses Landesgesetzes etwa 20 bis 25 Zugriffsberechtigungsanträge gestellt werden.

Durch die Erhebung einer Umweltbeschwerde für Personen, die von einem Umweltschaden betroffen sein können, ist nicht zwingend mit einem Mehraufwand für die zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden zu rechnen. Denn schon bisher ist es jedermann möglich, einen festgestellten Umweltschaden bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen, auch wenn dies derzeit mit keinem Rechtsanspruch auf bescheidmäßige Erledigung des Ansuchens verbunden ist.

Bei einem eingetretenen Umweltschaden hat die Behörde - unabhängig davon, woher sie Kenntnis vom Umweltschaden erlangt - die entsprechenden behördlichen Schritte zu setzen. Deshalb ist davon auszugehen, dass durch die Öffnung der Umweltbeschwerde mit keinen zusätzlichen erheblichen Vollzugskosten zu rechnen ist. Der Aufwand für die Prüfung der formalen Beschwerdelegitimation und für allfällige Beschwerdeverfahren in Bezug auf konkrete mögliche Umweltschäden kann nicht einmal annähernd abgeschätzt werden; es ist aber darauf hinzuweisen, dass in Oberösterreich bislang noch keinerlei Verfahren nach dem Oö. UHG durchgeführt wurde.

Da die neuen Bestimmungen der Beteiligungsmöglichkeit und des Zugangs zum Landesverwaltungsgericht für anerkannte Umweltorganisationen in naturschutzbehördlichen Verfahren sowie die Anpassung des Instruments der Umweltbeschwerde unumgänglich sind, um den Vorgaben des Unionsrechts zu entsprechen, sind die damit verbundenen Mehrkosten letztlich alternativlos hinzunehmen.

Weder den Gemeinden noch dem Bund werden gegenüber der derzeitigen Rechtslage Mehrkosten erwachsen.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen einschließlich der Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Oberösterreich

Mit dem Wegfall zahlreicher naturschutzbehördlicher Verfahren wird es für Bürgerinnen und Bürger sowie auch für Unternehmen zu Kosteneinsparungen kommen. In einigen Verfahren könnte es wegen der Beteiligung von anerkannten Umweltorganisationen und/oder deren Beschwerdemöglichkeit an das Landesverwaltungsgericht zu Verzögerungen kommen; dies lässt sich allerdings im Hinblick auf die Notwendigkeit der Einführung dieser Regelungen zur Umsetzung von Unionsrecht nicht verhindern.

Der vorliegende Gesetzentwurf unterstützt die Digitalisierungsbestrebungen des Landes Oberösterreich und wirkt sich insofern positiv auf den Wirtschaftsstandort Oberösterreich aus. Dies betrifft einerseits die nunmehr klar verankerte Präferenz für die elektronische Übermittlung sämtlicher Antragsunterlagen für natur- und landschaftsschutzrechtliche Verwaltungsverfahren

aller Art und andererseits die ausschließlich auf einer elektronischen Plattform wahrzunehmenden Informationspflichten der Behörden im Zusammenhang mit der Herstellung einer unionsrechtskonformen Rechtslage in Bezug auf die Aarhus-Konvention.

Durch die Anpassung des Instruments der Umweltbeschwerde werden grundsätzlich die Verantwortlichkeiten der Verursacherinnen und Verursacher für Umweltschäden nicht geändert. Die zusätzliche Möglichkeit der Umweltbeschwerde durch betroffene Personen kann zwar auch zusätzliche Verwaltungsverfahren für Unternehmen mit sich bringen, lässt aber per se keine weiteren Kostenbelastungen aus dem Titel der eigentlichen Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden erwarten. Die Einräumung zusätzlicher Verwaltungsverfahrensmöglichkeiten ist jedoch, wie bereits dargestellt, unionsrechtlich geboten und daher zwingend zu treffen.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

1. Die Regelungen betreffend die Beteiligtenrechte und Rechtsmittelbefugnis von Umweltorganisationen in bestimmten naturschutzrechtlichen Verfahren dienen der Herstellung der unionsrechtskonformen Rechtslage. Derzeit ist gegen die Republik Österreich ein Vertragsverletzungsverfahren (Nr. 2014/4111) anhängig, in dem die Europäische Kommission die Auffassung vertritt, dass es aus unionsrechtlicher Sicht nicht zulässig sei, Nichtregierungsorganisationen den Zugang zu Gerichten im Sinne des Art. 9 Abs. 3 der Aarhus-Konvention bei bestimmten Verfahren generell zu verweigern. Sie beruft sich dabei insbesondere auf die Entscheidung des EuGH in der Rechtssache C-240/09 vom 8. März 2011 ("Slowakischer Braunbär I") und tritt damit der bisher in Österreich vertretenen Auffassung entgegen, wonach der dritten Säule der Aarhus-Konvention - nämlich dem Zugang zu Gerichten gemäß deren Art. 9 Abs. 3 - durch die bereits gegebene Parteistellung der Umweltanwaltschaft hinreichend Rechnung getragen ist.

Außerdem ergibt sich aus dem Urteil des EuGH in der Rechtssache C-243/15 vom 8. November 2016 ("Slowakischer Braunbär II"), dass Umweltorganisationen bei Bewilligungsverfahren in Europaschutzgebieten gemäß Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie in Verbindung mit Art. 6 der Aarhus-Konvention sogar ein Recht auf Beteiligung im Verwaltungsverfahren selbst zusteht (Öffentlichkeitsbeteiligung) und ihnen in der Folge auf Grund der korrespondierenden Bestimmung des Art. 9 Abs. 2 der Aarhus-Konvention Rechtsschutz zu gewähren ist.

Das laufende Vertragsverletzungsverfahren war bis zu der Entscheidung im Vorabentscheidungsverfahren in der Rechtssache C-664/15 ("Protect") unterbrochen und soll nun fortgeführt werden. Mit dem Urteil vom 20. Dezember 2017 in der gerade erwähnten Rechtssache C-664/15 ("Protect") bestätigt der EuGH seine Aussagen aus dem Urteil "Slowakischer Braunbär II", wonach Umweltorganisationen in Verfahren nach Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie jedenfalls zu beteiligen sind und sie gemäß Art. 9 Abs. 2 der Aarhus-Konvention die Möglichkeit haben müssen, vor Gericht die Einhaltung der in Umsetzung der

unionsrechtlichen Umweltbestimmungen ergangenen nationalen Rechtsvorschriften sowie der unmittelbar anwendbaren Vorschriften des Umweltrechts der Union geltend zu machen. Andererseits hält der Gerichtshof in diesem Urteil fest, dass Umweltorganisationen bei Nichtanwendbarkeit der Art. 6 und 9 Abs. 2 der Aarhus-Konvention zumindest auch ein wirksamer gerichtlicher Schutz der durch das Recht der Union garantierten Rechte, insbesondere der Vorschriften des Umweltrechts, zu gewährleisten ist, ohne dass sie im Behördenverfahren beteiligt werden müssen.

2. Mit einer Anpassung der Bestimmungen über Europaschutzgebiete wird der Judikatur des EuGH Rechnung getragen, wonach eine Naturverträglichkeitsprüfung gemäß Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie auch in solchen Gebieten zwingend vorzunehmen ist, die "bloß" in der Gemeinschaftsliste eingetragen und veröffentlicht sind (vgl. die Urteile in der Rechtssache C-117/03 vom 13. Januar 2005 ["Dragaggi"] und C-244/05 vom 14. September 2006 ["Bund Naturschutz"]); die Unterschutzstellung durch nationales Recht - in Oberösterreich durch Bezeichnung als Europaschutzgebiete mit Verordnung der Landesregierung - ist also keine Voraussetzung für die Verpflichtung zur Durchführung einer solchen Naturverträglichkeitsprüfung.
3. Die inhaltlichen Änderungen im Bereich des Oö. Umwelthaftungsgesetzes dienen unter anderem auch der Anpassung der oberösterreichischen Rechtslage an den Urteilsspruch des EuGH in der Rechtssache C-529/15 betreffend ein österreichisches Vorabentscheidungsersuchen auf Grund der Umweltbeschwerde eines Fischereiberechtigten betreffend eine Wasserkraftanlage. Der EuGH hat in dieser Rechtssache mit Urteil vom 1. Juni 2017 unter anderem darüber entschieden, wie Art. 12 der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden in der durch die Richtlinie 2009/31/EG des Europäischen Parlaments des Rates vom 23. April 2009 geänderten Fassung (im Folgenden als "Umwelthaftungsrichtlinie" bezeichnet) auszulegen ist.

Darüber hinaus hat dazu die Europäische Kommission vor demselben Hintergrund im Oktober 2017 die Republik Österreich im Verfahren Nr. 2017/2118 aufgefordert, die Rechtsvorschriften betreffend Umwelthaftung mit der Umwelthaftungsrichtlinie in Einklang zu bringen.

Mit dem vorliegenden Entwurf der Novelle des Oö. UHG wird daher das Instrument der Umweltbeschwerde entsprechend richtlinienkonform angepasst, indem

- neben Personen, die eine Rechtsverletzung geltend machen, und
- solchen Organisationen, die ein ausreichendes Interesse an einem umweltbezogenen Entscheidungsverfahren bezüglich des Schadens haben,
- auch Personen, die von einem Umweltschaden betroffen oder wahrscheinlich betroffen sind,

beschwerdeberechtigt werden.

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

In umweltpolitischer Hinsicht sind tendenziell positive Auswirkungen zu erwarten, weil anerkannten Umweltorganisationen Rechtsschutzmöglichkeiten in Naturschutzangelegenheiten eröffnet werden. Umweltorganisationen spielen eine zentrale Rolle beim Schutz des gemeinsamen Naturerbes und sichern ein hohes Umweltschutzniveau; vgl. aber auch die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen des vorliegenden Gesetzentwurfs auf das Land Oberösterreich unter Punkt III.

Die Reduzierung der bewilligungspflichtigen Forststraßen und die Neuregelung der natur- und landschaftsschutzrelevanten Tatbestände in den Uferschutzbereichen von Seen, Flüssen und Bächen sollten keine negativen Auswirkungen auf die Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes haben.

Auch im Zusammenhang mit der Anpassung des Instruments der Umweltbeschwerde im Oö. UHG sind kaum Auswirkungen zu erwarten, weil die Behörde bei einem eingetretenen Umweltschaden ohnehin von Amts wegen die notwendigen Schritte einzuleiten hat und nicht unterstellt werden kann, dass die Behörde ihren Verpflichtungen ohne Drohung einer allfälligen Umweltbeschwerde grundsätzlich nicht nachkommt. Dass die Tätigkeit der Behörde in der Praxis möglicherweise durch die Anzeige einer bzw. eines Betroffenen ausgelöst wird, mit der sie erstmals Kenntnis von einem konkreten Umweltschaden erhält, ist ein Faktum, das von der mit diesem Landesgesetz eingeführten Möglichkeit, eine Umweltbeschwerde erheben zu können, nichts zu tun hat.

VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen.

Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist im vorliegenden Gesetzentwurf nicht vorgesehen. Der Gesetzentwurf hat keine Landes- oder Gemeindeabgabe im Sinn des § 9 Abs. 1 F-VG 1948 zum Gegenstand. Es besteht auch aus sonstigen Gründen keine Verpflichtung, diesen Gesetzesbeschluss vor seiner Kundmachung dem Bundeskanzleramt bekannt zu geben.

B. Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1 bis 4 (Inhaltsverzeichnis Oö. NSchG 2001):

Das Inhaltsverzeichnis ist an die Änderungen anzupassen, die mit dem vorliegenden Gesetzentwurf verbunden sind.

Zu Art. I Z 5 und 17 (§ 2 Abs. 3 und § 7 Abs. 4 Oö. NSchG 2001):

Die im Jahr 2014 in das Oö. NSchG 2001 eingefügte Bestimmung des § 7 Abs. 4 über die Befreiung von Bewilligungs- bzw. Anzeigepflichten für naturschutzbehördlich veranlasste Maßnahmen war bisher an systematisch nicht sehr günstiger Stelle platziert. Schließlich gilt sie nicht nur für Bewilligungspflichten gemäß § 5 und Anzeigepflichten gemäß § 6, sondern auch für alle anderen naturschutzbehördlichen Vorabprüfungen. Die Bestimmung soll daher an passenderer Stelle im § 2 als neuer Abs. 3 eingefügt werden und dabei auch wie folgt ergänzt werden:

- In Z 1 und 2 soll klargestellt werden, dass nicht nur Maßnahmen der Bezirksverwaltungsbehörde als Naturschutzbehörde und von ihr vorgeschriebene Auflagen und Ausgleichsmaßnahmen begünstigt sind - wie dies § 48 Abs. 1 bisher nahelegen konnte - sondern auch solche Maßnahmen und Vorschriften der Landesregierung als Naturschutzbehörde.
- Die Freistellung von einer Bewilligungs- oder Anzeigepflicht soll selbstverständlich auch für Ausgleichsmaßnahmen nach § 14 Abs. 4 - und nicht nur für solche nach § 14 Abs. 3 - gelten; auch in Z 2 wird daher ein redaktionelles Versehen bereinigt.
- Darüber hinaus sollen in der neuen Z 3 auch Maßnahmen erfasst sein, die das Land Oberösterreich als Träger von Privatrechten zur Erhaltung, Gestaltung und Pflege der Natur und Landschaft setzt oder in Auftrag gibt. Dies betrifft nicht nur Maßnahmen des gebietsbezogenen Vertragsnaturschutzes, die in der Regel ohnehin weder bewilligungs- noch anzeigepflichtig sind, sondern insbesondere auch die Durchführung von Artenschutzprogrammen, die etwa auch mit sonst bewilligungspflichtigen geländegestaltenden Maßnahmen oÄ verbunden sein können.

Zu Art. I Z 6 (§ 3 Z 2 Oö. NSchG 2001):

§ 3 Z 2 definiert den Begriff "Eingriff in das Landschaftsbild". Nachdem dieser Begriff nach der Neufassung der §§ 9 und 10 im gesamten Gesetzestext nicht mehr vorkommt, ist die Legaldefinition obsolet. Zur Vermeidung von Missverständnissen wird aber ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich dadurch an der Beurteilung des weiterhin bestehenden Tatbestands "Störung des Landschaftsbilds" (vgl. § 1 Abs. 4, § 7 Abs. 3 und § 14 Abs. 1 Z 1) nichts ändert.

Zu Art. I Z 7 (§ 3 Z 4a und 4b Oö. NSchG 2001):

Unter einer Feuchtbrache versteht man eine landwirtschaftlich ungenutzte, nicht gemähte oder beweidete, feuchte bis nasse Grünlandfläche, auf welcher sich auf Grund der fehlenden Nutzung Stauden und vereinzelt auch Junggehölze entwickeln können. Es handelt sich um ein Übergangsstadium zwischen bewirtschafteten Feuchtwiesen und Gebüschvegetation, dessen Bestandsdauer von den vorherrschenden Standortbedingungen abhängig ist. Die Definition wird im Zusammenhang mit dem novellierten Bewilligungstatbestand des § 5 Z 12 (vgl. Art. I Z 12) für notwendig erachtet.

Die Legaldefinition für den Begriff "Forststraße" orientiert sich an der Bestimmung des § 59 Abs. 2 Forstgesetz 1975, in der Fassung vor der Novelle BGBl. I Nr. 59/2002. Die mit dieser Novelle des Forstgesetzes 1975 vorgenommenen Begriffseinschränkungen sollen hingegen weiterhin für den Vollzugsbereich des Oö. NSchG 2001 nicht relevant sein. Es erscheint daher sinnvoll, die gewünschte Definition künftig unmittelbar aus dem Oö. NSchG 2001 selbst - und nicht bloß aus einer bewusst statischen Verweisung auf eine ältere Fassung des Forstgesetzes 1975 - ableiten zu können.

Zu Art. I Z 8 (§ 3 Z 11a Oö. NSchG 2001):

Die Einführung der Begriffsbestimmung "schwimmende Anlage" ist im Zusammenhang mit der Neuregelung des Schutzregimes im Uferschutzbereich von Seen und Fließgewässern notwendig (vgl. die §§ 9 und 10 in der Fassung des vorliegenden Gesetzentwurfs).

Zu Art. I Z 9 (§ 4 Oö. NSchG 2001):

Die Landesregierung hat von der Verordnungsermächtigung Naturschutzrahmenpläne zu erstellen, bisher noch keinen Gebrauch gemacht, obwohl diese Möglichkeit bereits seit Inkrafttreten des Oö. NSchG 1982 besteht. Da dies auch künftig nicht geplant ist, soll § 4 aus der Rechtsordnung entfernt werden. Damit wird ein Beitrag zur Deregulierung im Sinn der Beseitigung "toten Rechts" geleistet.

Zu Art. I Z 10 und 14 (§ 5 erster Satz und § 6 Abs. 1 erster Satz Oö. NSchG 2001):

Der Entfall der Einschränkung "wenn nicht die §§ 9 oder 10 anzuwenden sind" steht im Zusammenhang mit der Neuregelung des Natur- und Landschaftsschutzes im Gewässeruferschutzbereich; auch dort sollen künftig die Bewilligungstatbestände des § 5 und die Anzeigetatbestände des § 6 anzuwenden sein (vgl. dazu näher die Erläuterungen zu Art. I Z 18). Umgekehrt soll eine behördliche Vorabprüfung für Maßnahmen in geschlossenen Ortschaften und

in Gebieten, für die ein rechtswirksamer Bebauungsplan vorhanden ist, nicht nur - so wie schon bisher - im Fließgewässeruferschutzbereich entbehrlich sein, sondern auch im Rahmen der allgemeinen Bewilligungstatbestände des § 5 und der allgemeinen Anzeigetatbestände des § 6 (zur Regelung im besonders sensiblen Seeuferschutzbereich vgl. § 9 Abs. 4 in der Fassung des vorliegenden Landesgesetzes und dazu näher die Erläuterungen zu Art. I Z 18).

Darüber hinaus wird im Einleitungssatz des § 6 Abs. 1 der bisherige Begriff "Sternsignatur" an die aktuelle Terminologie der Planzeichenverordnung für Flächenwidmungspläne angepasst (vgl. deren Anlage 1 - Punkt 1.3.14 ["Sternchensignatur"]).

Zu Art. I Z 11 (§ 5 Z 2 Oö. NSchG 2001):

Künftig soll die Bewilligungspflicht für Forststraßen auf jene reduziert werden, die in sensiblen Waldgebieten ausgeführt werden sollen. Das betrifft einerseits Wälder mit spezieller Baumartenzusammensetzung seltener Ausprägung, die gesetzlich ausdrücklich aufgezählt werden, nämlich Auwälder, Moorwälder, Schluchtwälder, Schneeheide-Föhrenwälder sowie Geißklee-Traubeneichenwälder, die überdies auch schützenswerte Lebensräume nach der FFH-Richtlinie darstellen.

Darüber hinaus können bestimmte Waldgebiete einen hohen landschaftsprägenden Charakter aufweisen, wie zB Wälder, die auf Grund der Steilheit des Geländes oder der exponierten Kuppenlage eine starke Fernwirkung haben. Aber auch Wälder in engen und steilen Tälern, auf geomorphologisch interessanten Rutschhängen und im Übergangsbereich der bewaldeten Zone zur alpinen Karstlandschaft sind in hohem Maße eingriffssensibel. Diese Waldbereiche sollen in einer Verordnung der Landesregierung planlich dargestellt und abgegrenzt werden.

Auch in Landschaftsschutzgebieten und geschützten Landschaftsteilen ist im Hinblick auf deren landschaftliche Besonderheit eine naturschutzfachliche Beurteilung im Rahmen eines Bewilligungsverfahrens betreffend Forststraßen durchaus zweckmäßig und zielführend.

Ausgenommen von der Bewilligungspflicht bleiben - wie bisher - Verbreiterungen von bestehenden Forststraßen um maximal einen Meter, sofern diese Verbreiterungen nicht innerhalb von Schutzwäldern vorgenommen werden sollen.

In Wirtschaftswäldern, das sind Wälder, die vorrangig zur intensiven Holzproduktion bewirtschaftet werden und oft mit naturfernen Baumarten bestockt sind, sollen hingegen künftig Forststraßen generell nicht mehr naturschutzrechtlich bewilligungspflichtig sein, weil Naturschutzgüter davon regelmäßig nicht betroffen sind. Lediglich für Wirtschaftswälder in besonderen Schutzgebieten ist Folgendes zu beachten:

- In Naturschutzgebieten sind Forststraßen, sofern sie nicht in der jeweiligen Naturschutzgebietsverordnung ausgenommen sind, als Eingriffe jedenfalls bewilligungspflichtig.

- Forststraßen in Europaschutzgebieten können, müssen aber nicht, zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks führen. Es bedarf daher im Einzelfall einer Prüfung (Screening), sofern die Neuanlage, Umlegung oder Verbreiterung von Forststraßen nicht als erlaubte Maßnahme in der Europaschutzgebietsverordnung angeführt ist.

Zusammengefasst ergibt sich, dass Forststraßen, die der bisherigen praktischen Erfahrung nach mögliche negative Auswirkungen auf Natur und Landschaft haben können, auch künftig naturschutzbehördlich bewilligungspflichtig sind. Es wurde bewusst darauf Bedacht genommen, dass die Reduzierung der Bewilligungspflicht unzweifelhaft als Deregulierung ohne negative Auswirkungen auf die Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes bezeichnet werden kann.

Zu Art. I Z 12 (§ 5 Z 12 Oö. NSchG 2001):

Feuchtbrachen (vgl. die neue Begriffsbestimmung des § 3 Z 4a) sind ohne gezielte Erhaltungsmaßnahmen nur als zeitlich befristete Vegetationsgesellschaften anzusehen, stellen jedoch auf Grund der fehlenden Eingriffswirkung durch Bewirtschaftungsformen und bei gleichzeitig noch nicht vorhandener dichten Bestockung mit Gehölzen einen ganz besonderen Lebensraumtyp dar. Vor allem feuchtigkeitsliebende Staudenarten und schnittempfindliche krautige Pflanzenarten, welche in Wald-, Wiesen- und Weideflächen keine dauerhaften Bestände bilden können, finden hier geeignete Standortbedingungen vor, sodass Feuchtbrachen die Biodiversität des Landschaftsraumes erheblich steigern.

Aus naturschutzfachlicher Sicht sind solche Bracheflächen sowohl für sich allein betrachtet in Ergänzung zu Wald- und Grünlandflächen als ökologisch bedeutsame Lebensräume anzusehen, bieten aber bei einer Wiederaufnahme einer extensiven landwirtschaftlichen Bewirtschaftung auch die Möglichkeit, sie wieder in Feuchtwiesen rückzuführen.

In zoologischer Hinsicht handelt es sich um Lebensräume mit hoher Bedeutung für spezialisierte Wirbeltiere, Vögel und Insekten. Hervorzuheben sind ua. Kleinsäuger, wie Haselmaus und Zwergmaus, sowie Vogelarten wie Vertreter der Gattungen der Rohrsänger, Grasmücken und Schwirle.

Damit die Wasserversorgung dieser wichtigen Lebensräume nicht negativ beeinträchtigt wird, soll die Drainagierung dieser Flächen künftig der naturschutzbehördlichen Bewilligung unterliegen.

Zu Art. I Z 13 (§ 5 Z 15 Oö. NSchG 2001):

Die gewünschte Reduzierung der Bewilligungspflicht für Forststraßen (§ 5 Z 2) auf bestimmte sensible Bereiche würde nicht greifen, wenn bei der Neuanlage, der Umlegung oder bei Verbreiterungen von Forststraßen auf Grund der damit verbundenen geländeverändernden

Maßnahmen der Tatbestand des § 5 Z 15 verwirklicht würde. Es wird daher grundsätzlich eine Ausnahmeregelung vorgesehen.

Zu Art. I Z 15 (§ 6 Abs. 1 Z 1 Oö. NSchG 2001):

Einerseits haben die Erfahrungen der Praxis gezeigt, dass es erforderlich ist, auch Aussichtstürme und Aussichtsplattformen, die das Landschaftsbild entscheidend beeinflussen können, einer ausdrücklichen Anzeigepflicht zu unterwerfen, damit auch Konstruktionen, die nicht als Gebäude oder zumindest als überdachte Bauwerke zu qualifizieren sind, erfasst werden, ohne den allgemeinen Tatbestand so zu erweitern, dass auch andere Bauwerke unter die Anzeigepflicht fallen, für die das nicht notwendig ist.

Andererseits sollen bauliche Anlagen geringer Größe oder untergeordneter Bedeutung, die im überwiegenden öffentlichen Interesse der infrastrukturellen Versorgung oder Erschließung eines bestimmten Gebietes dienen, und die, um ihre Funktion bestmöglich zu erfüllen, an bestimmten Standorten errichtet werden müssen (sog. widmungsneutrale Bauwerke [§ 27a Oö. BauO 1994]), künftig explizit von der naturschutzbehördlichen Anzeigepflicht ausgenommen werden.

Zu Art. I Z 16, 19, 21, 26, 32, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 49 und 53 (§ 7 Abs. 1, § 11 Abs. 2, § 14 Abs. 1, § 24 Abs. 7, § 38 Abs. 3b, § 41, § 42 Abs. 1, § 42a Abs. 1, Überschrift zu § 44, § 44 Abs. 4, § 48 Abs. 3 und Abs. 4 Z 3, § 56 Abs. 4, § 58 Abs. 8 Oö. NSchG 2001):

Durch die Neuregelung des Natur- und Landschaftsschutzes im Gewässeruferschutzbereich mit der Einführung eigener Bewilligungstatbestände im § 9 Abs. 1 und im § 10 Abs. 1 ist es notwendig, überall dort, wo im Gesetz auf Bewilligungspflichten (gemäß § 5) abgestellt wird, auch ausdrücklich auf die §§ 9 und 10 hinzuweisen bzw. zu berücksichtigen, dass Bewilligungsbescheide gemäß den §§ 9 und 10 künftig auch von § 14 unmittelbar miterfasst sind (vgl. näher zur Neuregelung des Natur- und Landschaftsschutzes im Gewässeruferschutzbereich die Erläuterungen zu Art. I Z 18).

Andererseits muss auch überall dort, wo bisher auf Feststellungen nach diesem Landesgesetz verwiesen wurde, eine entsprechende Bereinigung vorgenommen werden.

Zu Art. I Z 18 (§§ 9 und 10 Oö. NSchG 2001):

Die bisher geltende generelle Eingriffsregelung in Natur und Landschaft der oberösterreichischen Seen und Fließgewässer hat zu einer Vielzahl von Feststellungsverfahren geführt, die oft auch naturschutzfachlich eher unbedeutende Maßnahmen betroffen haben. Dies wurde zunehmend als überbordend und bürokratisch empfunden, ohne dass daraus ein Mehrwert für Natur und Landschaft gewonnen werden konnte. Die generellen Feststellungsverfahren der bisherigen §§ 9 und 10 sollen daher abgeschafft und durch ein Bewilligungs- bzw. Anzeigeregime ersetzt werden,

das sich auf solche Maßnahmen beschränkt, die erfahrungsgemäß tatsächlich bedeutendere Auswirkungen auf das Landschaftsbild und den Naturhaushalt haben.

Künftig sollen die Bewilligungstatbestände des § 5 und die Anzeigetatbestände des § 6 Abs. 1 grundsätzlich auch im Uferschutzbereich der Seen und Fließgewässer gelten (vgl. **§ 9 Abs. 1** und **§ 10 Abs. 1** und den Entfall der Einschränkungen im § 5 Abs. 1 und im § 6 Abs. 1 sowie die weiter unten erläuterten Besonderheiten bei drei Anzeigetatbeständen). Damit soll eine einheitlichere naturschutzfachliche Betrachtung der Bereiche innerhalb und außerhalb der Gewässeruferschutzzone erfolgen. Darüber hinaus werden weitere gewässerspezifische Bewilligungstatbestände festgelegt, die einerseits den Landschaftsbildschutz im besonders sensiblen Gewässeruferschutzbereich sicherstellen sollen und sich andererseits an jenen Tatbeständen orientieren, die auch bisher bereits im Gewässeruferschutzbereich als Eingriffe in den Naturhaushalt naturschutzbehördlich geprüft wurden (§ 9 Abs. 2 und § 10 Abs. 2).

Die Aufzählung der besonderen Bewilligungstatbestände im Gewässeruferschutzbereich von Seen einerseits und von Fließgewässern andererseits unterscheidet sich nur insofern, als die Bewilligungspflicht für Bojen auf Seen beschränkt ist und die Bewilligungspflicht für die Überspannung mit Brücken lediglich bei Fließgewässern explizit im Gesetzestext genannt ist; damit wird klargestellt, dass Brücken auch dann bewilligungspflichtig sind, wenn sie nicht mit dem Gewässer oder dem Uferschutzbereich verbunden sind, sondern frei über den genannten Bereichen "schweben" (bei Seen stellt sich dieses Problem schon deshalb nicht, weil deren Uferschutzbereich viel größer ist als bei Fließgewässern). Auch wenn das Hauptanwendungsgebiet der Bewilligungsfreiheit unterirdischer Leitungsführungen von Kabelleitungen der Fließgewässeruferschutzbereich sein wird, so soll sie doch weiterhin auch im Uferschutzbereich von Seen gelten (**§ 9 Abs. 3** und **§ 10 Abs. 3**); neu ist jedoch, dass solche Leitungsführungen im grabungslosen Bohr- und Pressverfahren auch dann ohne vorherige Befassung der Naturschutzbehörde durchgeführt werden können, wenn es sich um andere als elektrische Leitungen, also zB um Datenkabelleitungen, handelt.

Konkret ist zu den Bewilligungstatbeständen des § 9 Abs. 2 bzw. des § 10 Abs. 2 Folgendes auszuführen:

- Im Gewässeruferschutzbereich soll der Neu-, Zu- und Umbau von Gebäuden und sonstigen Bauwerken generell - also sowohl im Grünland (§ 3 Z 6) als auch im Bauland (§ 21 Oö. Raumordnungsgesetz 1994) - der Bewilligung der Naturschutzbehörde bedürfen (**§ 9 Abs. 2 Z 1** und **§ 10 Abs. 2 Z 1**). Damit soll entsprechend der bisherigen ähnlichen Rechtslage (vgl. § 9 Abs. 1 Z 1 und § 10 Abs. 2 Z 1 in der derzeit geltenden Fassung) gewährleistet werden, dass Gebäude und sonstige Bauwerke sich in das Landschaftsbild der sensiblen Uferlandschaft einfügen. Eine Ausnahme soll allerdings auch hier für widmungsneutrale Bauwerke gemäß § 27a Oö. Bauordnung 1994 gelten (vgl. § 6 Abs. 1 Z 1 in der Fassung des vorliegenden Gesetzentwurfs). Außerdem soll auch die Möglichkeit der Beteiligung der Naturschutzbehörde in baubehördlichen Bewilligungsverfahren ein eigenes naturschutzbehördliches Verfahren gegebenenfalls überflüssig machen, sofern sich eine Bewilligungsfreiheit nicht schon im baubehördlichen Vorprüfungsverfahren ergibt (vgl. die in

der Praxis bestens bewährte Regelung des § 7 Abs. 3, der über den Verweis auf § 7 Abs. 1 Z 5 auch auf Vorhaben gemäß § 9 bzw. 10 Abs. 2 Z 1 anwendbar ist). Und schließlich ist noch zu betonen, dass für geschlossene Ortschaften ohnehin ex lege eine generelle Bewilligungsfreistellung für den Uferschutzbereich von Fließgewässern bzw. die Pflicht zur Erlassung von Verordnungen zur möglichst weitgehenden Bewilligungsfreistellung im Seeuferschutzbereich gilt (vgl. dazu auch weiter unten).

Da die Bewilligungspflicht im Gewässeruferschutzbereich generell - also auch im Grünland (§ 3 Z 6) - gelten soll, ist zur Vermeidung von Missverständnissen klarzustellen, dass die Anzeigetatbestände des § 6 Abs. 1 Z 1 und 2 in diesem örtlichen Bereich nicht anzuwenden sind (**§ 9 bzw. 10 Abs. 1**). Für Gebäude und für alle sonstigen Bauwerke (zB Carports oder Stützmauern, nicht aber zB für Partyzelte, zu deren Aufstellung keine bautechnischen Kenntnisse im Sinn des § 2 Z 5 Oö. Bautechnikgesetz 2013 erforderlich sind) gelten im Grünland daher ausschließlich die Bewilligungspflichten gemäß § 9 bzw. 10 Abs. 2 Z 1 und keine Anzeigepflichten.

Als Besonderheit im Zusammenhang mit der Anwendbarkeit der Anzeigetatbestände des § 6 Abs. 1 im Gewässeruferschutz ist andererseits auch zu beachten, dass die Ausnahme von der Anzeigepflicht für das Auf- und Abstellen jeweils eines Verkaufswagens, Mobilheims, Wohnwagens oder sonstigen Fahrzeugs, das für Wohnzwecke eingerichtet ist, in einer Entfernung bis zu 40 m von einem Wohngebäude im Gewässeruferschutzbereich *nicht* gilt (§ 9 bzw. 10 Abs. 1), weil dort die Gefahr einer "Übernutzung" und damit der Beeinträchtigung des Landschaftsbilds besonders groß ist.

- Als landesübliche Weide- und Waldschutzzäune, die von der Bewilligungspflicht für die Errichtung von Einfriedungen ausgenommen sind (**§ 9 Abs. 2 Z 2 lit. a** und **§ 10 Abs. 2 Z 2 lit. b**), können nur solche Zäune angesehen werden, die der dort angesprochenen Nutzung dienen, also zB auch der Zaun eines Wildgeheges, nicht aber bloße Gartenzäune oder Badeplatzabgrenzungen. Auch Hecken können im Übrigen als Einfriedungen bewilligungspflichtig sein.
- Die Versiegelung gewachsenen Bodens war bisher ohne jede Bagatellgrenze feststellungspflichtig; künftig soll aus verwaltungsökonomischen Gründen eine natur- und landschaftsschutzfachlich vertretbare Bagatellgrenze von 5 m² gelten (**§ 9 Abs. 2 Z 2 lit. b** und **§ 10 Abs. 2 Z 2 lit. c**).
- Der Tatbestand der schon bisher ohne vorherige Befassung der Naturschutzbehörde zulässigen Reparatur- und Instandhaltungsmaßnahmen an rechtmäßig errichteten künstlichen Gräben, Kanälen und Überfahrten wird auf sonstige rechtmäßig errichtete Uferbefestigungen ausgedehnt, um insbesondere bloße Schadensbehebungen nach Hochwasserereignissen nicht bürokratisch zu verzögern (**§ 9 Abs. 2 Z 2 lit. e** und **§ 10 Abs. 2 Z 2 lit. f**).

Zu den sonstigen Rahmenbedingungen für behördliche Vorabprüfungen von natur- und landschaftsschutzfachlich relevanten Vorhaben ist Folgendes zu bemerken:

- Für geschlossene Ortschaften (vgl. dazu die Legaldefinition im § 3 Z 5) im Seeuferschutzbereich sind jedenfalls Zonen zu verordnen, in denen die besonderen

Bewilligungspflichten gemäß § 9 Abs. 2 nicht oder nur für bestimmte Maßnahmen gelten (**§ 9 Abs. 4**) - die allgemeinen Bewilligungspflichten des § 5 und die Anzeigepflichten gemäß § 6 gelten in geschlossenen Ortschaften ohnehin nicht (vgl. die Neufassung der Einleitungssätze der §§ 5 und 6). Im Rahmen des Verordnungserlassungsverfahrens gemäß § 9 Abs. 4 hat die Landesregierung bei jeder geschlossenen Ortschaft im Seeuferschutzbereich zu prüfen, welche Bewilligungstatbestände für diese geschlossene Ortschaft allenfalls weiter bestehen bleiben sollen. Kommt sie zur Auffassung, dass ein bestimmter Tatbestand keinerlei Sachverhalte erfasst, die geeignet sind, solche öffentlichen Interessen am Natur- und Landschaftsschutz zu verletzen, die alle anderen Interessen überwiegen, ist dieser Tatbestand in der jeweiligen Zonenverordnung für nicht anwendbar zu erklären.

- Im Uferschutzbereich von Fließgewässern gilt eine generelle Freistellung von den besonderen Bewilligungspflichten des § 10 Abs. 2 in geschlossenen Ortschaften und darüber hinaus auch in Gebieten, für die ein rechtswirksamer Bebauungsplan vorhanden ist bereits ex lege (**§ 10 Abs. 2**).
- Darüber hinaus kann von der Landesregierung allenfalls auch für weitere örtliche Bereiche festgelegt werden, dass die Anzeige- oder Bewilligungspflicht (nach den §§ 5, 6 und 9 bzw. 10 Abs. 2) für bestimmte Vorhaben nicht gilt, weil solche öffentliche Interessen am Natur- und Landschaftsschutz, die alle anderen Interessen überwiegen, nicht verletzt werden (**§ 9 Abs. 4** und **§ 10 Abs. 4**). Da der natur- und landschaftsschutzfachlich besonders sensible Seeuferschutzbereich generell behördlich gut bekannt ist, was auch auf etliche nicht näher gesetzlich beschreibbare Fließgewässerstrecken zutrifft, sollen in diesen Bereichen individuelle Behördenverfahren dann entfallen, wenn die Landesregierung feststellt, dass bestimmte Bewilligungs- bzw. Anzeigetatbestände in konkreten Gebieten von vornherein natur- und landschaftsschutzfachlich unbedenklich sind.
- Die sechs derzeit bestehenden Seeuferschutz-Ausnahmereverordnungen (betreffend den Attersee, den Hallstättersee, den Mondsee, den Traunsee, den Wolfgangsee und den Zellersee) und die Donauuferschutz-Ausnahmereverordnung regeln zonenspezifische Ausnahmen vom bisherigen Eingriffsverbot, das zum Teil weit über die künftigen Anzeige- und Bewilligungspflichten im Gewässeruferschutz hinausreicht. Soweit in diesen Verordnungen allerdings auch Vorhaben aufgezählt sind, die einer Anzeige- oder Bewilligungspflicht nach der künftigen Rechtslage unterliegen, haben sie weiterhin rechtliche Bedeutung und gelten als Verordnungen gemäß § 9 bzw. 10 Abs. 4 in der Fassung der vorliegenden Gesetzesnovelle (vgl. auch den ausdrücklichen deklaratorischen Hinweis im Art. IV Abs. 10).
- Vgl. auch die Erläuterungen zu Art. I Z 20 zur künftigen Anwendbarkeit der Sonderbestimmungen für Werbeeinrichtungen auch im Gewässeruferschutzbereich.

Die bisherige Ermächtigung an die Landesregierung, durch Verordnung auch andere stehende Gewässer, die nicht ohnehin als Seen von § 9 erfasst sind, in das Gewässeruferschutzregime aufzunehmen (vgl. den bisherigen § 10 Abs. 1 Z 3) entfällt, weil bisher keine Verordnung auf dieser Grundlage erlassen wurde und dafür letztlich kein Bedarf besteht.

Die Verordnungsermächtigung über die Erlassung näherer Bestimmungen über die Anbringung, die Art der Kennzeichnung, der Farbgebung und der Größe von Bojen, wird unverändert aus dem bestehenden Recht übernommen und mit der bisher im § 15 Abs. 3 verankerten Ermächtigung zur Festlegung von Bojenplänen zusammengefasst (§ 9 Abs. 5).

Zu Art. I Z 20 (§ 13 Abs. 4 Oö. NSchG 2001):

Als logische Konsequenz der Neuregelung des Gewässeruferschutzbereichsregimes (vgl. die Erläuterungen zu Art. I Z 18) sollen in diesem Bereich auch die Sonderbestimmungen für Werbeeinrichtungen künftig zur Anwendung kommen.

Zu Art. I Z 22 (§ 14 Abs. 3 und 4 Oö. NSchG 2001):

Die ausdrückliche Beschränkung der Vorschreibbarkeit von Ausgleichsmaßnahmen auf solche Flächen, die nicht rekultiviert werden, ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass bei Abbauvorhaben - ein gutes Rekultivierungskonzept vorausgesetzt - die betroffenen Flächen nach Abbauende oder den Abbau begleitend wieder in einen natürlichen Zustand versetzt werden. Dadurch wird jedenfalls ein großer Beitrag zur Verfolgung der Ziele des Oö. NSchG 2001 geleistet. Die Ausgleichspflicht soll daher nur jene Flächen betreffen, die bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen nicht wieder in einen Naturzustand versetzt werden, sondern dauerhaft, etwa durch bauliche Nachnutzung, der Natur entzogen werden.

In diesem Zusammenhang ist Folgendes zu bedenken: Die Vorschreibung von Ausgleichsmaßnahmen setzt von vornherein voraus, dass mit einem beantragten Vorhaben "nachhaltige" Schädigungen bzw. Beeinträchtigungen der Natur verbunden sind. Gerade der Nachhaltigkeit von Schädigungen bzw. Beeinträchtigungen wird aber in aller Regel bereits durch die spätere Rekultivierung entgegen getreten, so dass die Vorschreibung von Ausgleichsmaßnahmen in diesen Fällen voraussetzungsgemäß gar nicht zulässig wäre. Allerdings sind einige wenige Fälle denkbar, in denen trotz noch so großer Rekultivierungsbemühungen nachhaltige Schädigungen bzw. Beeinträchtigungen der (ursprünglichen) Natur nicht ausgeschlossen werden können. Für diese Fälle stellt die Neuregelung klar, dass trotzdem keine zusätzlichen Ausgleichsmaßnahmen vorgeschrieben werden dürfen.

Mit der Aufnahme der Bewilligungstatbestände des § 9 Abs. 2 Z 2 lit. e und des § 10 Abs. 2 Z 2 lit. f in die Aufzählung der Vorhaben, die mit der Vorschreibung von Ausgleichsmaßnahmen verbunden sein können, wird die Bestimmung des zweiten Satzes des bisherigen § 9 Abs. 3 in sehr eingeschränkter Weise - nämlich nur noch in Bezug auf gewässerstabilisierende Maßnahmen - übernommen. Praktisch relevant sein könnte diese Regelung etwa bei Kraftwerksbauten.

Zu Art. I Z 23 und 24 (Überschrift von § 15 und § 15 Abs. 3 Oö. NSchG 2001):

Die Verordnungsermächtigung des bisherigen § 15 Abs. 3 wird aus systematischen Gründen mit der bisherigen Verordnungsermächtigung des § 9 Abs. 5 zusammengefasst (vgl. nunmehr § 9 Abs. 4).

Zu Art. I Z 25 (§ 24 Abs. 3 und 4 Oö. NSchG 2001):

Aus der Judikatur des Europäischen Gerichtshofs ist abzuleiten, dass Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie unmittelbar anzuwenden ist (vgl. die Urteile in der Rechtssache C-117/03 vom 13. Januar 2005 ["Dragaggi"] und C-244/05 vom 14. September 2006 ["Bund Naturschutz"]). Demnach dürfen die zuständigen nationalen Behörden eine Tätigkeit in einem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinn des Art. 4 der FFH-Richtlinie nur dann genehmigen, wenn sie Gewissheit darüber erlangt haben, dass diese sich nicht nachteilig auf dieses Gebiet als solches auswirkt. Die Verträglichkeitsprüfung ist daher nicht nur für Maßnahmen in Europaschutzgebieten - also solchen, die mit Verordnung der Landesregierung gemäß § 24 Abs. 1 als solche bezeichnet sind - durchzuführen, sondern bereits dann, wenn diese Gebiete in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung eingetragen und veröffentlicht sind (Art. 4 Abs. 5 FFH-Richtlinie). Die diesbezügliche Ergänzung des § 24 **Abs. 3** dient damit der vollständigen und korrekten Umsetzung von Art. 6 Abs. 3 und 4 der FFH-Richtlinie.

Darüber hinaus soll im Gesetzestext selbst durch die Einfügung der Begriffe "Naturverträglichkeitsprüfung" einerseits und "Screening" andererseits die unterschiedliche Prüfdichte der beiden im § 24 Abs. 3 vorgesehenen Verwaltungsverfahrenarten entsprechend der in der Praxis geläufigen Terminologie verdeutlicht werden.

Ein weiterer Hinweis scheint im Hinblick auf die auch im novellierten Gesetzestext wiederum verwendete Formulierung "*wesentliche* Beeinträchtigung des Schutzzwecks" von Natura-2000-Gebieten angebracht: Diese Formulierung erfolgt in vollem Bewusstsein, dass damit eine sprachliche Diskrepanz zu Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie gegeben ist, die auf eine "*erhebliche* Beeinträchtigung" abstellt. Auf Grund der ausdrücklichen gesetzlichen Interpretationsmaxime des § 1 Abs. 3, wonach das Begriffsverständnis der FFH-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie bei der Anwendung der einschlägigen Bestimmungen dieses Landesgesetzes zu Grunde zu legen ist, ist allerdings hinreichend klar gestellt, dass § 24 Abs. 3 und 4 nicht so ausgelegt werden kann, dass hier eine im Verhältnis zur FFH-Richtlinie höhere Relevanzschwelle festgelegt werden würde; anders ausgedrückt: Die landesrechtliche Formulierung "*wesentliche* Beeinträchtigung des Schutzzwecks" ist im Sinne der Anforderungen an eine "*erhebliche* Beeinträchtigung des Schutzzwecks" gemäß der FFH-Richtlinie auszulegen. Die bewusste formale Beibehaltung der bisherigen landesgesetzlichen Terminologie ist ausschließlich vor dem Hintergrund zu sehen, dass auch die vielen bereits bestehenden Europaschutzgebietsverordnungen daran anknüpfen und es vermieden werden soll, innerhalb des Landesrechts Begrifflichkeiten zu verwenden, die formal nicht aufeinander abgestimmt sind.

Mit der Neufassung des § 24 **Abs. 4** soll den Vorgaben des Art. 6 Abs. 3 und 4 der FFH- Richtlinie eindeutiger und in allgemein verständlicheren Worten Rechnung getragen werden als bisher:

- Die Erteilung einer Bewilligung gemäß § 24 Abs. 3 hat einerseits für alle Maßnahmen zu erfolgen, bei denen eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzzwecks durch die Vorschreibung von Bedingungen, Befristungen oder Auflagen ausgeschlossen werden kann. Dabei muss aber auch Folgendes beachtet werden: Sollte sich nach einer formellen Antragstellung sogar herausstellen, dass es der Vorschreibung von Bedingungen, Befristungen oder Auflagen ohnehin nicht bedarf, weil eine wesentliche Beeinträchtigung durch die geplante Maßnahme unter keinen Umständen zu erwarten ist, so ist das Vorhaben nicht zu bewilligen, sondern der Antrag zurückzuweisen; schließlich liegen in einem solchen Fall die Voraussetzungen für eine Bewilligungspflicht gar nicht vor (vgl. dazu auch bereits die Erläuterungen zur Stammfassung des Oö. NSchG aus dem Jahr 2001). Auch eine solche Zurückweisung ist allerdings ein Bescheid gemäß § 24 Abs. 3, der von einer berechtigten Umweltorganisation mit Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht bekämpft werden kann (vgl. § 39b Abs. 4 Z 2 in der Fassung des vorliegenden Gesetzentwurfs).
- Eine Bewilligung ist aber auch dann zu erteilen, wenn die beantragte Maßnahme trotz negativem Verträglichkeitsprüfungsergebnis aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses durchzuführen ist.

Zu Art. I Z 27 (§ 28 Abs. 4 Oö. NSchG 2001):

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen der §§ 28 bis 30 sollen die einschlägigen Vorgaben des Unionsrechts umsetzen. Gemäß Art. 12 Abs. 1 lit. c und d der FFH-Richtlinie ist für streng geschützte Tierarten jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern aus der Natur und jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu verbieten. Art. 5 lit. b der Vogelschutz-Richtlinie verbietet die absichtliche Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern und die Entfernung von Nestern.

Die Neufassung des § 28 Abs. 4 soll den unionsrechtlichen Vorgaben weiterhin Rechnung tragen, ohne die Praxis dem Druck auszusetzen, den Schutzbereich über die Auslegung des Begriffs "engerer Lebensraum" weiter zu fassen als dies aus europarechtlicher Sicht erforderlich ist.

Zu Art. I Z 28 (§ 37 Abs. 4 Oö. NSchG 2001):

Die letzten noch bestehenden sukzessiven Zuständigkeiten im Landesrecht sollen abgeschafft werden. Zukünftig soll im Streitfall das Landesverwaltungsgericht nicht nur über das grundsätzliche Bestehen eines allfälligen Entschädigungsanspruchs entscheiden, sondern auch über das konkrete Ausmaß der Entschädigung bzw. des Einlösungsbetrags.

Zu Art. I Z 29 und 30 (§ 38 Abs. 1 und 3 Oö. NSchG 2001):

Im **§ 38 Abs. 1** soll klargestellt werden, dass der Antrag und die dazu erforderlichen Unterlagen möglichst im elektronischen Verkehr an die Behörde übermittelt werden sollten. Es ist grundsätzlich nicht notwendig, solcherart übermittelte Dokumente zusätzlich in Papierform vorzulegen. Für den elektronischen Verkehr sind freilich die technischen Voraussetzungen und allfällige organisatorische Beschränkungen zu beachten, die die Behörde im Internet bekanntgemacht hat (vgl. § 13 Abs. 7 AVG).

Logisch-konsequenterweise wird **§ 38 Abs. 3**, der die Vorlage bestimmter Mehrausfertigungen vorsieht, so eingeschränkt, dass er sich nur noch auf Unterlagen bezieht, die in Papierform vorgelegt werden bzw. wurden.

Zu Art. I Z 31 und 33 (§ 38 Abs. 3a sowie 6 und 7 Oö. NSchG 2001):

Derzeit sieht § 38 Abs. 3a vor, dass bereits im Antrag auf eine Bewilligung gemäß § 24 Abs. 3 auch die Alternativen zum beantragten Vorhaben darzustellen und Ausgleichsmaßnahmen vorzuschlagen sind. Diese Bestimmung ist insofern überschießend, als derartige Unterlagen dann nicht notwendig sind, wenn sich im Ermittlungsverfahren herausstellt, dass eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzzwecks des Europaschutzgebiets oder des Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung ohnehin durch die Vorschreibung von Bedingungen, Befristungen oder Auflagen ausgeschlossen werden kann (vgl. § 24 Abs. 1 Z 1 in der Fassung des vorliegenden Gesetzentwurfs).

Andererseits stellt der derzeitige Gesetzestext nicht hinreichend klar, dass es generell - also nicht nur im Anwendungsbereich des § 24 Abs. 3, sondern auch bei Verfahren gemäß § 14 Abs. 3 und 4 - Aufgabe der Antragstellerin bzw. des Antragstellers ist, konkrete Ausgleichsmaßnahmen vorzuschlagen, wenn solche Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind, um das beantragte Vorhaben genehmigen zu können.

Diesen Überlegungen wird durch die Anfügung zweier neuer Absätze an § 38 bei gleichzeitigem Entfall des bisherigen Abs. 3a Rechnung getragen: Da es sich jeweils um die Vorlage von Unterlagen handelt, die nicht zwingend Bestandteil eines Antrags sein müssen und die häufig überhaupt erst nachträglich eingefordert werden (können), ist eine Situierung dieser Bestimmungen im Anschluss an den bestehenden Abs. 5 des § 38 aus systematischen Gründen sinnvoll.

Zu Art. I Z 34 (§ 39 Oö. NSchG 2001):

Die Parteistellung der Oö. Umweltschutzorganisation soll künftig grundsätzlich in jenen Verfahren entfallen, in denen ohnehin Umweltorganisationen ein Beteiligungsrecht und/oder

Beschwerderecht eingeräumt wird. In Bewilligungsverfahren gemäß § 14, bei denen zum Zeitpunkt der Antragstellung oft noch nicht abgeschätzt werden kann, ob unionsrechtlich geschützte Arten betroffen sind, soll die Parteistellung der Umweltschutzorganisationen allerdings generell bestehen bleiben. Nur so kann vermieden werden, dass Bewilligungen nach § 14 erteilt werden, die weder von der Oö. Umweltschutzorganisation noch von einer Umweltorganisation bekämpft werden können.

Zu Art. I Z 35 (§§ 39a und 39b Oö. NSchG 2001):

Die beiden neuen Paragraphen dienen der Umsetzung der Aarhus-Konvention und der Schaffung einer unionsrechtskonformen Rechtslage.

§ 39a Abs. 1 räumt die Berechtigung, von den Verfahrensbeteiligungs- und Beschwerderechten in unionsrechtlich determinierten naturschutzbehördlichen Verfahren Gebrauch machen zu können, all denjenigen Umweltorganisationen ein, die gemäß § 19 Abs. 7 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 (UVP-G 2000) zur Ausübung von Parteienrechten in Oberösterreich befugt sind.

Dadurch wird im Einklang mit bundesrechtlichen Vorschriften und Regelungsentwürfen anderer Bundesländer den Anforderungen der Aarhus-Konvention Rechnung getragen: Nach deren Art. 6 Abs. 2 stehen einerseits die Rechte auf Verfahrensbeteiligung nur den Mitgliedern der "betroffenen" Öffentlichkeit zu, und andererseits räumt ihr Art. 9 Abs. 3 den Mitgliedstaaten das Recht ein, den Kreis der beschwerdeberechtigten "Mitglieder der Öffentlichkeit" durch Festlegung von Kriterien einzuschränken, wovon Gebrauch gemacht wird.

§ 39a Abs. 2 räumt berechtigten Umweltorganisationen das grundsätzliche Recht auf Zugriff auf eine elektronische Plattform ein, auf der behördliche Informationen zur Verfügung gestellt werden, die eine effektive Ermöglichung der Ausübung der Beteiligtenrechte und des Beschwerderechts gemäß § 39b gewährleisten sollen.

Die ersten drei Absätze des § 39b beziehen sich auf naturschutzbehördliche Bewilligungsverfahren, in denen der betroffenen Öffentlichkeit (= Umweltorganisationen, die gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 zur Ausübung von Parteienrechten in Oberösterreich befugt sind) ein Recht auf Teilnahme am Verwaltungsverfahren selbst eingeräumt wird.

Die Abs. 4 bis 7 des § 39b beziehen sich auf naturschutzbehördliche Entscheidungen, die von dazu gemäß § 39a berechtigten Umweltorganisationen mit Beschwerde vor dem Landesverwaltungsgericht bekämpft werden können.

Im Einzelnen ist dazu Folgendes näher auszuführen:

- **Zur Beteiligung an naturschutzbehördlichen Bewilligungsverfahren**

Das Übereinkommen von Aarhus gewährt der betroffenen Öffentlichkeit ua. das Recht, sich effektiv an Entscheidungsverfahren über Tätigkeiten zu beteiligen, die eine erhebliche Auswirkung auf die Umwelt haben können (vgl. Art. 6 Abs. 1 lit. b der Aarhus-Konvention). Nach der neueren Rechtsprechung des EuGH (Urteile in der Rechtssache C-243/15 vom 8. November 2016 ["Slowakischer Braunbär II"] und der Rechtssache C-664/15 vom 20. Dezember 2017 ["Protect"]) ist die Einbeziehung von Umweltorganisationen, die gewisse innerstaatliche Voraussetzungen erfüllen, im Naturverträglichkeitsprüfungsverfahren im Sinn des Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie zwingend erforderlich.

In Verfahren zur Genehmigung von Vorhaben im Zusammenhang mit erheblichen Beeinträchtigungen von Europaschutzgebieten bzw. Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (§ 24 Abs. 3 ff. - nicht aber bei einem "bloßen" Screening-Verfahren) und von Naturschutzgebieten, die gleichzeitig Europaschutzgebiete bzw. Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung sind (§ 25 Abs. 5), können daher berechnete Umweltorganisationen (§ 39a Abs. 1) begründete Stellungnahmen zum Vorhaben abgeben (§ 39b Abs. 2) und damit zur Sachverhaltsermittlung beitragen.

Den Umweltorganisationen sind zu diesem Zweck die erforderlichen Unterlagen auf der (nur) ihnen zugänglichen elektronischen Plattform (vgl. § 39a Abs. 2) zur Verfügung zu stellen; es ist ihnen auch Akteneinsicht zu gewähren (§ 39b Abs. 1). Dies ist deshalb erforderlich, weil es aus verwaltungsökonomischen Gründen nicht möglich ist, über den verfahrenseinleitenden Antrag und das von der Behörde eingeholte Sachverständigen-gutachten hinaus sämtliche Aktenbestandteile aller Verfahren, an denen sich eine berechnete Umweltorganisation beteiligen könnte, auf der elektronischen Plattform bereit zu stellen. Dessen ungeachtet kann im Einzelfall Akteneinsicht auch auf elektronischem Weg gewährt werden, soweit die Umstände dies zulassen.

Die Stellungnahme ist bis zum Ablauf von vier Wochen ab der Bereitstellung des von der Behörde eingeholten Sachverständigen-gutachtens auf der elektronischen Plattform abzugeben; wird eine mündliche Verhandlung durchgeführt, ist die Stellungnahme spätestens bei dieser abzugeben (§ 39b Abs. 2). Selbstverständlich kann eine begründete Stellungnahme auch bereits vor dem Vorliegen des von der Behörde eingeholten Sachverständigen-gutachtens abgegeben werden. Im Interesse einer effektiven Verfahrensbeteiligung soll es den berechneten Umweltorganisationen aber jedenfalls möglich sein, sich nicht nur zum verfahrenseinleitenden Antrag selbst, sondern auch zu den naturschutzfachlichen Aussagen des Sachverständigen-gutachtens zu äußern. Begründete Stellungnahmen sind im Verfahren zwingend zu berücksichtigen (§ 39b Abs. 3), was in nachvollziehbarer Weise in der Beweiswürdigung zu dokumentieren ist.

- **Zum Recht auf Beschwerde vor dem Landesverwaltungsgericht**

Umweltorganisationen, die sich an einem Verfahren betreffend eine behördliche Entscheidung über Tätigkeiten, die erhebliche Auswirkung auf die Umwelt haben können, beteiligt haben, ist gemäß Art. 9 Abs. 2 der Aarhus-Konvention auch Zugang zu einem Überprüfungsverfahren vor einem Gericht und/oder einer anderen auf gesetzlicher Grundlage geschaffenen unabhängigen und unparteiischen Stelle zu gewähren. Dem entsprechend wird den an einem naturschutzbehördlichen Bewilligungsverfahren beteiligten Umweltorganisationen auch Rechtsschutz im Sinne eines Zugangs zum Landesverwaltungsgericht eingeräumt (**§ 39b Abs. 4 Z 2 und 3 erster Spiegelstrich**). Im Sinne der Verfahrensökonomie und im Einklang mit der Judikatur des EuGH wird dieses Beschwerderecht allerdings insoweit eingeschränkt, als eine Beschwerde nur zulässig ist, wenn im vorangegangenen Verwaltungsverfahren fristgerecht eine begründete Stellungnahme abgegeben wurde oder in der Beschwerde zumindest glaubhaft gemacht wird, dass die Umweltorganisation kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens daran trifft, dass die Beschwerdegründe nicht bereits im verwaltungsbehördlichen Verfahren geltend gemacht werden konnten (**§ 39b Abs. 7**); diese Einschränkung gilt nicht für Umweltorganisationen, die ihre Berechtigung gemäß § 39a Abs. 1 durch Anerkennung gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 erst nach der elektronischen Bereitstellung des verfahrenseinleitenden Antrags - aber vor Ablauf der allgemeinen Beschwerdefrist des § 39b Abs. 6 - erlangt haben; auf den Zeitpunkt des Antrags auf Zurverfügungstellung der erforderlichen Informationen für die Ausübung der Zugriffsberechtigung auf die elektronische Plattform nach § 39a Abs. 2 kommt es in diesem Zusammenhang im Übrigen nicht an - das ist eine sachlich gebotene Besonderheit, die ausschließlich die Übergangsbestimmungen des Art. IV Abs. 5 und 6 betrifft.

Unabhängig von der Einräumung von Rechtsschutz im Zusammenhang mit der Beteiligung an einem Verwaltungsverfahren sieht Art. 9 Abs. 3 der Aarhus-Konvention vor, dass Mitglieder der Öffentlichkeit, sofern sie etwaige in ihrem innerstaatlichen Recht festgelegte Kriterien erfüllen, Beschwerdemöglichkeiten haben, um behördliche Entscheidungen anzufechten, die gegen umweltbezogene Bestimmungen ihres innerstaatlichen Rechts verstoßen.

Für den Regelungsbereich des Oö. NSchG 2001 bedeutet das, dass sämtliche Entscheidungen in naturschutzbehördlichen Verwaltungsverfahren, die zwar keine erhebliche Auswirkung auf die Umwelt haben, die aber unionsrechtlich determiniert sind, von dazu berechtigten Umweltorganisationen angefochten werden können. Dies betrifft Ausnahmegewilligungen von den artenschutzrechtlichen Verbotsbestimmungen der FFH-Richtlinie sowie der Vogelschutz-Richtlinie (§ 39b Abs. 4 Z 4). Darüber hinaus wird ein Beschwerderecht in jenen Projektverfahren eingeräumt, in denen unionsrechtlich geschützte Pflanzen- und Tierarten betroffen sind (§ 39b Abs. 4 Z 1 zweiter Spiegelstrich und Z 3 zweiter Spiegelstrich).

Bei den zuletzt angesprochenen Projektverfahren handelt es sich um Bewilligungsverfahren gemäß § 14 und gemäß § 25 Abs. 5, bei denen erst nach Abschluss des Ermittlungsverfahrens mit Sicherheit gesagt werden kann, ob unionsrechtlich geschützte Arten betroffen sind, was gegebenenfalls ein Beschwerderecht von Umweltorganisationen auslösen muss. Die Einräumung eines grundsätzlichen Beschwerderechts in Verfahren gemäß § 14 und gemäß § 25 Abs. 5 unter Berufung auf Auswirkungen auf unionsrechtlich besonders geschützte Pflanzen- und Tierarten trägt darüber hinaus auch dem Umstand Rechnung, dass seitens der Umweltorganisationen auch geltend gemacht werden kann, dass die Behörde auf einzelne besonders geschützte Arten rechtswidrigerweise gar nicht Bedacht genommen hat. Wird jedoch in einem Bewilligungsbescheid die mögliche Betroffenheit unionsrechtlich geschützter Arten gar nicht angesprochen, so kann dieser Bescheid mangels Problembewusstseins der Behörde - unabhängig davon, ob durch das bewilligte Vorhaben tatsächlich unionsrechtlich geschützte Arten betroffen sind - auch nicht auf der elektronischen Plattform bereit gestellt werden. Die Bekämpfung einer allenfalls ungerechtfertigten Untätigkeit der Behörde kann dann nur im Rahmen des Oö. Umwelthaftungsgesetzes erfolgen.

Vor diesem Hintergrund ist auch die Beschwerdeberechtigung gegen Bewilligungsbescheide gemäß § 14 mit Auswirkungen auf Europaschutzgebiete oder Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung zu sehen: Würde die für die Erteilung von Bewilligungen gemäß § 14 zuständige Bezirksverwaltungsbehörde selbst wesentliche Auswirkungen eines beantragten Vorhabens für möglich halten, müsste sie ein entsprechendes Screening veranlassen und das Verfahren je nach dem Ergebnis dieses Screenings allenfalls an die Landesregierung abtreten. Eine Bewilligung müsste dann auf § 24 Abs. 3 und nicht auf § 14 gestützt werden. § 39b Abs. 4 Z 1 ermöglicht es den Umweltorganisationen, auch gegen Bewilligungen vorzugehen, die auf § 14 gestützt sind, wenn sie die Einschätzung der Naturschutzbehörde - nämlich das Nichtvorliegen wesentlicher Auswirkungen auf Europaschutzgebiete oder Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung - nicht teilen. Vgl. in dem Zusammenhang auch die Erläuterungen zur Neufassung des § 24 Abs. 4 (Art. I Z 25 des vorliegenden Gesetzentwurfs) zur Bekämpfbarkeit von Zurückweisungsbescheiden gemäß § 24 Abs. 3.

In dem Zusammenhang ist weiters noch Folgendes klarzustellen: Während das Ergebnis eines von der Bezirksverwaltungsbehörde veranlassten Screenings erst durch Beschwerde gegen den Bewilligungsbescheid bekämpft werden kann, wird das formelle antragsgebundene Screeningverfahren gemäß § 24 Abs. 3 zweiter Satz selbst durch Bescheid abgeschlossen; gegen diesen Bescheid können auch berechnigte Umweltorganisationen Beschwerde beim Landesverwaltungsgericht erheben (auch ein Feststellungsbescheid im Screeningverfahren ist ein Bescheid gemäß § 24 Abs. 3 im Sinn des § 39b Abs. 4 Z 2; eine Zurückweisung der Beschwerde gemäß § 39b Abs. 7 kommt schon deswegen nicht in Betracht, weil es in diesen Fällen keine Frist gemäß Abs. 2 par. cit. zur Abgabe einer begründeten Stellungnahme gibt).

Wenn eine Umweltorganisation der Meinung ist, dass ein konkret verwirklichtes oder zumindest in Angriff genommenes Vorhaben wesentliche Auswirkungen auf den Schutzzweck eines Europaschutzgebiets oder eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung hat, ohne dass die Naturschutzbehörde dazu ein bekämpfbares Bescheiderlassungsverfahren durchgeführt hätte - zB auch durch bloße Kenntnisnahme einer Anzeige gemäß § 6 -, so steht ihr jedenfalls das Instrument der Umweltbeschwerde gemäß § 11 Oö. UHG zu (vgl. dazu auch Art. III Z 2 des vorliegenden Gesetzentwurfs).

Die Möglichkeit, Beschwerde vor dem Landesverwaltungsgericht zu erheben, setzt voraus, dass die berechtigten Umweltorganisationen Kenntnis von den verfahrensabschließenden Bescheiden erhalten. Auch zu diesem Zweck wird die elektronische Plattform (§ 39a Abs. 2) genutzt, die ausschließlich für berechnigte Umweltorganisationen (§ 39a Abs. 1) zugänglich gemacht wird.

Die Umweltorganisationen haben die Möglichkeit, nach der Bereitstellung des Bescheids auf der elektronischen Plattform auch Einsicht in den Verwaltungsakt zu nehmen. Innerhalb von vier Wochen ab der Zustellung - das ist binnen sechs Wochen ab Bereitstellung auf der elektronischen Plattform - steht ihnen die Möglichkeit offen, Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht für Oberösterreich zu erheben. Im Interesse einer eindeutigen Erkennbarkeit der Beschwerdefrist für die berechtigten Umweltorganisationen soll das Datum der Bereitstellung eines Bescheids auf der elektronischen Plattform anlässlich dieser Bereitstellung ebenfalls bekannt gemacht werden.

Zu Art. I Z 36 und 44 (§§ 40 und 50 Oö. NSchG 2001):

Bisher hatte die Landesregierung die sachverständigen Organe auf dem Gebiet des Natur- und Landschaftsschutzes konkret für bestimmte Aufgaben zu bestellen (Landesbeauftragte, Regionsbeauftragte und Bezirksbeauftragte für Natur- und Landschaftsschutz - vgl. § 50 Abs. 1 in der bisher geltenden Fassung). Da diese sachverständigen Organe jedenfalls Amtssachverständige sind und dem Dienststand des Landes Oberösterreich oder einer der drei Statutarstädte angehören, ist es im Vergleich zur allgemeinen Vorgangsweise zumindest ungewöhnlich, diesen Amtssachverständigen ihren jeweiligen Aufgabenbereich durch einen eigenen Beststellungsakt auf Grund eines Beschlusses der Landesregierung zuzuteilen.

Die grundsätzliche Verpflichtung zur Sicherstellung einer ausreichenden Anzahl an Amtssachverständigen und die Rahmenbedingungen zur Heranziehung nichtamtlicher Sachverständiger ergeben sich bereits aus § 52 AVG, so dass diesbezüglich keine weiteren Regelungen erforderlich sind (vgl. in dem Zusammenhang auch Art. IV Abs. 7 des vorliegenden Landesgesetzes und die dazugehörigen Erläuterungen). Es soll aber weiterhin im Oö. NSchG 2001 selbst ausdrücklich festgelegt werden, über welche besonderen Kenntnisse sowohl amtliche als auch nichtamtliche Sachverständige im Vollzugsbereich dieses Landesgesetzes verfügen müssen, damit die entscheidungsrelevanten Sachverhalte festgestellt und entsprechende

Schlussfolgerungen getroffen werden können (**§ 50 Abs. 1**). Die hier aufgezählten Fachgebiete stellen inhaltliche Umschreibungen der erforderlichen Qualifikationen dar und sind nicht als Bezugnahme auf konkret definierte Ausbildungsstandards zu verstehen. So sollen etwa auch weiterhin Bautechnikerinnen und Bautechniker aus den Bezirksbauämtern, die im Rahmen ihrer beruflichen Praxis entsprechende Kenntnisse im Bereich des Landschaftsschutzes oder der Landschaftsgestaltung erworben haben, als Sachverständige im Sinn des § 50 Abs. 1 herangezogen werden können.

Da die neue Bestimmung nicht mehr zwischen amtlichen und nichtamtlichen Sachverständigen differenziert, musste auch das Gebiet der Speläologie aufgenommen werden - es soll sich aber nichts an dem Umstand ändern, dass für die Verfahren betreffend Naturhöhlen auch weiterhin spezielle Sachverständige herangezogen werden, die beim Amt der Oberösterreichischen Landesregierung nicht zur Verfügung stehen und im Einzelfall bestellt werden müssen.

Zur Unterstützung der Amtssachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz stehen derzeit Vertrauensleute für Natur- und Landschaftsschutz zur Verfügung, die nicht oder nicht mehr im (aktiven) Dienststand des Landes Oberösterreich stehen. Deren Mitwirkung, die weder als (eigenständige) amtliche noch als nichtamtliche Sachverständigentätigkeit im Sinn des § 52 AVG qualifiziert werden kann, wird im Einzelfall von der Behörde veranlasst. An dieser Regelung soll sich nichts ändern (**§ 50 Abs. 2 und 3**).

Im **§ 40** ist wie bisher geregelt, dass in nahezu allen bescheidmäßig zu erledigenden Verfahren nach dem Oö. NSchG 2001 zwingend eine geeignete Sachverständige bzw. ein geeigneter Sachverständiger - unabhängig von deren Rechtsstellung als amtlich oder nichtamtlich - zur Erstellung eines Gutachtens heranzuziehen ist. Die beiden im § 40 genannten Ausnahmen haben nichts damit zu tun, dass in Angelegenheiten der Naturhöhlen ausschließlich nichtamtliche Sachverständige bestellt werden (siehe oben), sondern betreffen - entsprechend der Systematik der Bestimmung - solche Verfahren, für die die Einholung eines Sachverständigengutachtens an sich entbehrlich ist.

In dem Zusammenhang soll ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass nach dem Gesetzeswortlaut zwar Verfahren zur Bestellung als Höhlenführerin bzw. Höhlenführer (§ 21) ohne Einholung eines Sachverständigengutachtens abgewickelt werden können (§ 40 erster Spiegelstrich); dies gilt aber nicht für Verfahren betreffend einen allfälligen Widerruf dieser Bestellung. Schließlich können Widerrufsverfahren nicht einfach anhand konkret vorgelegter aktueller Unterlagen entschieden werden, sondern sind jedenfalls einem weitergehenden Ermittlungsverfahren zu unterziehen, etwa dahingehend, ob die bisherige Tätigkeit den fachlichen Anforderungen gemäß ausgeführt wurde.

Zu Art. I Z 45 bis 48 (§ 56 Abs. 2 Z 1 bis 3 und Abs. 3 Z 1 bis 2a):

Die Strafbestimmungen werden so angepasst, dass Verstöße gegen die Bewilligungs- und Anzeigepflichten im natur- und landschaftsschutzfachlich besonders sensiblen Gewässeruferschutzbereich von Seen und Fließgewässern in den höheren Strafrahmen des § 56 Abs. 3 fallen. Dies entspricht den bisherigen Regelungen bei Rechtsverletzungen im Zusammenhang mit der Feststellungspflicht bei Eingriffen im Gewässeruferschutzbereich.

Zu Art. I Z 50 (§ 58 Abs. 1 erster Satz):

Hier wird lediglich ein redaktionelles Versehen bereinigt.

Art. I Z 51 (§ 58 Abs. 1 letzter Satz Oö. NSchG 2001):

Zu einer im Ergebnis unerwünschten Auslegung des § 58 Abs. 1 letzter Satz kam es in einem Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich, wonach die unverzügliche Einstellung der weiteren Ausführung eines Vorhabens nicht losgelöst von einem Wiederherstellungsauftrag verfügt werden kann.

Es erscheint aber zweckmäßig, die unverzügliche Einstellung der weiteren Ausführung eines Vorhabens als vorläufige Sicherungsmaßnahme auftragen zu können, sobald festgestellt wurde, dass ein Vorhaben konsenslos durchgeführt wird. Es soll also nicht so lange gewartet werden müssen, bis ein konkreter Auftrag zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustands formuliert werden kann. Ein solcher Auftrag setzt unter Umständen aufwändige Ermittlungen des ursprünglichen Zustands voraus und kann daher nicht immer zeitnah erteilt werden. Durch die rasche Erteilung eines Auftrags zur unverzüglichen Einstellung der weiteren Ausführung eines Vorhabens soll verhindert werden, dass weitere Schäden an Natur und Landschaft entstehen werden, die nur schwer oder möglicherweise gar nicht adäquat repariert werden können.

Zu Art. I Z 52 (§ 58 Abs. 3 Oö. NSchG 2001):

Die Bestimmung bleibt inhaltlich unverändert, soll aber klarer formuliert werden.

Zu Art. II (§ 24a Oö. NPG):

Die Änderung des Oö. Nationalparkgesetzes (Oö. NPG) ist im Hinblick auf die Umsetzung der Aarhus-Konvention deshalb erforderlich, weil die Bestimmungen des Oö. NSchG 2001 über die Naturverträglichkeitsprüfung nicht für solche Europaschutzgebiete oder Teile von Europaschutz-

gebieten gelten, die gleichzeitig Gebiete des Nationalparks "Oö. Kalkalpen" sind (vgl. § 24 Abs. 8 Oö. NSchG 2001).

Konkret ist der gesamte Nationalpark Teil des Europaschutzgebiets "Nationalpark Oö. Kalkalpen und Umgebung" (vgl. einerseits die Nationalparkerklärung "Oö. Kalkalpen", LGBl. Nr. 112/1997 in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 72/2012, und andererseits die Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der das Gebiet "Nationalpark Oö. Kalkalpen und Umgebung" als Europaschutzgebiet bezeichnet und mit der ein Landschaftspflegeplan für dieses Gebiet erlassen wird, LGBl. Nr. 16/2018).

Rechtsgrundlage für Bewilligungen von Eingriffen in die Natur und den Naturhaushalt im Nationalpark sind die §§ 8 und 9 Oö. NPG. Bewilligungen für Eingriffe in die Naturzone oder die Bewahrungszone dürfen nach diesen Bestimmungen ua. nur dann erteilt werden, wenn der Schutzzweck des Europaschutzgebiets nicht beeinträchtigt wird. Diese Verfahren stellen daher Naturverträglichkeitsprüfungsverfahren im Sinn des Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie dar, für die nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs eine Beteiligung von Umweltorganisationen und die Gewährung von Rechtsschutz zwingend erforderlich ist.

Die nunmehr im § 24a enthaltenen Regelungen über die Verfahrensbeteiligung und die Ausgestaltung der Beschwerdemöglichkeit wurde den einschlägigen Bestimmungen des ebenfalls neuen § 39b Oö. NSchG 2001 nachgebildet. Berechtigte Umweltorganisationen sind auch im Anwendungsbereich des Oö. NPG solche Umweltorganisationen, die gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 zur Ausübung von Parteienrechten in Oberösterreich befugt sind.

Zu Art. III Z 1 (§ 4 Z 1 lit. a erster Spiegelstrich Oö. UHG):

Da es künftig keine Feststellungsverfahren nach den bisherigen §§ 9 und 10 des Oö. NSchG 2001 mehr gibt, muss durch die Angabe einer konkreten Fassung des Oö. NSchG 2001 klargestellt werden, dass von einem Umweltschaden im Sinn des Oö. UHG auch dann nicht gesprochen werden kann, wenn ein konkreter Schaden durch einen Feststellungsbescheid gemäß der bisherigen Rechtslage gedeckt ist.

Zu Art. III Z 2 (§ 4 Z 1 lit. a erster Spiegelstrich Oö. UHG):

Da Umweltorganisationen jegliche behördliche Untätigkeit bekämpfen können sollen, muss auch das bloße Hinnehmen eines angezeigten Vorhabens den Beschwerdemöglichkeiten gemäß den §§ 11 ff. Oö. UHG unterliegen; dies wird dadurch sichergestellt, dass der Naturschutzbehörde angezeigte und von ihr nicht untersagte Vorhaben nicht mehr unter die im § 4 Z 1 lit. a erster Spiegelstrich Oö. UHG genannten Ausnahmen vom Begriff des Umweltschadens fallen. Das bedeutet, dass sich Umweltorganisationen mittels Umweltbeschwerde an die Behörde und letztlich auch an das Landesverwaltungsgericht wenden können, wenn sie der Meinung sind, dass ein

angezeigtes Vorhaben entgegen der Einschätzung der Behörde wesentliche Auswirkungen auf Europaschutzgebiete oder Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung hat.

Die Neuregelung betrifft auch Vorhaben, die gemäß § 4 Oö. Gt-VG 2006 angezeigt wurden.

Zu Art. III Z 3 und 4 (§ 4 Z 1 lit. a zweiter Spiegelstrich, § 5 Abs. 5 und § 6 Abs. 4 Oö. UHG):

Diese Bestimmungen beinhalten Zitat Anpassungen auf Grund zwischenzeitlich geänderter Bundesgesetze.

Zu Art. III Z 5 und 8 bis 10 (§ 10 Abs. 2, § 15 Abs. 3, Anhang 1 Z 6 und Z 12 Oö. UHG):

Diese Änderungen betreffen Zitat Anpassungen an aktuelle unionsrechtliche Terminologien und an geänderte Rechtsvorschriften des Unionsrechts.

Zu Art. III Z 6 und 7 (§ 11 Abs. 1 und 2 sowie §§ 12 und 13):

Der Europäische Gerichtshof hat in der Rechtssache C-529/15 ausgeführt, dass Art. 12 Abs. 1 der Umwelthaftungsrichtlinie in den lit. a bis c drei gesonderte, voneinander unabhängige Gruppen natürlicher bzw. juristischer Personen alternativ auflistet und dass jede dieser drei Personengruppen jeweils eigenständig berechtigt ist, eine Umweltbeschwerde zu erheben. Zwar bestehe ein Gestaltungsspielraum dahingehend, was als Rechtsverletzung bzw. als ausreichendes Interesse im Sinn der Umwelthaftungsrichtlinie gelte, dieser Gestaltungsspielraum fehle aber hinsichtlich des Rechts der von einem Umweltschaden betroffenen oder wahrscheinlich betroffenen Personen auf Überprüfung. Die vorliegende Änderung stellt somit eine der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs entsprechende vollständige Umsetzung von Art. 12 der Umwelthaftungsrichtlinie dar.

Neben Personen, die eine Rechtsverletzung geltend machen, waren bisher nur Organisationen, die ein ausreichendes Interesse an einem umweltbezogenen Entscheidungsverfahren bezüglich des Schadens haben, nach dem Oö. UHG umweltbeschwerdeberechtigt. Die Möglichkeit zur Erhebung einer Umweltbeschwerde wird im § 11 Abs. 1 Z 2 des vorliegenden Entwurfs nunmehr auch jenen Personen eingeräumt, die dadurch betroffen sind, dass sie in der Nutzung der natürlichen Ressource (geschützte Arten, natürliche Lebensräume und Boden) oder in der Nutzung der Funktionen der betroffenen natürlichen Ressource (die sie zum Nutzen einer anderen natürlichen Ressource oder der Öffentlichkeit erfüllt [vgl. § 4 Z 12]), erheblich eingeschränkt werden können.

Betroffenheit ist im Zusammenhang mit einer Schädigung geschützter Arten oder natürlicher Lebensräume dann anzunehmen, wenn der günstige Erhaltungszustand dieser Arten oder

Lebensräume erheblich eingeschränkt wird und der betroffenen Person durch den behaupteten Schaden ihre ressourcenbezogene Tätigkeit verunmöglicht oder zumindest beträchtlich eingeschränkt wird.

Das Vorliegen der Voraussetzungen für die Beschwerdelegitimation ist von den Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführern glaubhaft zu machen. Außerdem sind sachdienliche Informationen und Daten für das Vorliegen eines eingetretenen Umweltschadens vorzulegen. Reine Behauptungen, wonach ein Umweltschaden vorliegen könnte, sind nicht ausreichend.

Die Einräumung eines Umweltbeschwerderechts an die im § 19 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 genannten Personen ("Nachbarn") unter dem Titel "ausreichendes Interesse" kommt im Anwendungsbereich des Landesrechts - anders als nach § 11 Abs. 1 B-UHG - nicht in Betracht.

In konsequenter Umsetzung des Konzepts der Vermeidung von Doppelgleisigkeiten und der Harmonisierung verschiedener landesgesetzlicher Vorschriften soll die Parteistellung der Oö. Umweltschutzbehörde in Verfahren nach dem Oö. UHG künftig entfallen und die verfahrensrechtliche Stellung von betroffenen Personen und berechtigten Umweltorganisationen an die neuen Bestimmungen im Oö. NSchG 2001 angepasst werden. Zu diesem Zweck werden die §§ 12 und 13 neu strukturiert:

- § 12 stellt die Parteistellung der Betreiberin bzw. des Betreibers als Trägerin bzw. Träger subjektiver Rechte klar, womit nicht nur das Beschwerderecht an das Landesverwaltungsgericht samt allfälliger Revisionsmöglichkeit an den Verwaltungsgerichtshof verbunden ist, sondern auch die Anrufbarkeit des Verfassungsgerichtshofs.
- § 13 regelt den konkreten Umfang der Beteiligtenstellung betroffener Personen und berechtigter Umweltorganisationen durch einen Verweis auf die verfahrensrechtlichen Bestimmungen des § 39b Oö. NSchG 2001.

Zu Art. IV Abs. 1 bis 7 (Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen betreffend das Oö. NSchG 2001, das Oö. NPG und das Oö. UHG):

Während es aus verfahrensökonomischen Gründen zweckmäßig ist, anhängige Feststellungsverfahren gemäß den §§ 9 und 10 Oö. NSchG 2001 nach den bisherigen Vorschriften weiterzuführen und abzuschließen (**Art. IV Abs. 2**), sollen die sonstigen neuen Verfahrensvorschriften möglichst rasch Platz greifen.

Das bedeutet etwa, dass laufende Verfahren betreffend künftig nicht mehr bewilligungspflichtige Forststraßen oder die Drainagierung sonstiger Grundflächen unmittelbar nach Inkrafttreten der jeweiligen Bestimmungen dieses Landesgesetzes eingestellt werden können. Diese sofortige Anwendbarkeit der neuen Rechtslage liegt sowohl im Interesse der betroffenen Projektwerberinnen und Projektwerber als auch der Behörde. Dabei ist allerdings auch zu beachten, dass für das Inkrafttreten des nunmehr eingeschränkten Bewilligungstatbestands für

Forststraßen eine gewisse Legisvakanz vorgesehen ist (**Art. IV Abs. 1**), weil diese Bestimmung erst dann sinnvoll vollzogen werden kann, wenn die Verordnung über naturschutzfachlich besonders bedeutende Waldgebiete vorliegt.

Darüber hinaus ist bei Bewilligungsverfahren mit Beteiligungs- und Beschwerderechten für Umweltorganisationen eine unverzügliche Wirksamkeit der neuen Rechtslage schon deswegen geboten, weil sonst weiterhin Unionsrecht im Einklang mit der Rechtsprechung des EuGH unmittelbar anzuwenden wäre und nationales Recht, das diese Beteiligungs- und Beschwerderechte nicht einräumt, überlagern würde. Im Interesse der klaren Ableitbarkeit des bei naturschutzbehördlichen Verfahren anzuwendenden Verfahrensrechts aus dem Oö. NSchG 2001 selbst sollen die Bestimmungen des § 39b Oö. NSchG 2001 und des § 24a Oö. NPG daher grundsätzlich bereits auch bei laufenden Verfahren angewendet werden und ein Beschwerderecht auch gegen Bescheide eingeräumt werden, die seit einer geraumen Zeit nach den Bestimmungen des nationalen Rechts eigentlich rechtskräftig sind.

Konkret ist Folgendes vorgesehen:

Das Stellungnahmerecht nach § 39b Abs. 3 Oö. NSchG 2001 und § 24a Abs. 3 Oö. NPG entfällt in bereits anhängigen Verfahren (**Art. IV Abs. 3**). Dadurch soll sichergestellt werden, dass bereits weit fortgeschrittene Verfahren nicht unnötig verzögert werden. Die Möglichkeit der Beschwerdeerhebung steht aber auch bei Verfahren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes bereits anhängig waren, zur Verfügung: Die Behörde hat die verfahrensabschließenden Bescheide auf der elektronischen Plattform bereitzustellen, woraufhin den berechtigten Umweltorganisationen alle Rechte zukommen, die das nunmehr geltende Recht vorsieht (**Art. IV Abs. 4**). Eine Zurückweisung mit der Begründung, dass die beschwerdeberechtigte Umweltorganisation im Verfahren keine begründete Stellungnahme abgegeben hat, kommt in diesen Fällen natürlich nicht in Betracht (abgesehen davon, dass die generellen Regelungen des Abs. 7 des § 39b Oö. NSchG 2001 bzw. des § 24a Oö. NPG im Bereich der Anwendbarkeit des Art. IV Abs. 4 ohnehin zu keiner Präklusion führen würden, sind diese Regelungen durch die fehlende Bezugnahme darauf im Rahmen des Art. IV Abs. 4 von vornherein nicht anwendbar).

Art. IV Abs. 5 trägt dem Umstand Rechnung, dass die Ausübung der Berechtigung von Umweltorganisationen zur Erhebung einer Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht voraussetzt, dass der jeweiligen Umweltorganisation die erforderlichen Informationen zur Verfügung stehen, um auf die elektronische Plattform zugreifen zu können, auf der die Bescheide mit Zustellungswirkung bereit gestellt werden. Um die gesetzlichen Regelungen dennoch mit dem generellen Inkrafttretenszeitpunkt effektiv zu machen, ist vorgesehen, dass berechtigte Umweltorganisationen, die binnen vier Wochen nach Inkrafttreten dieses Landesgesetzes einen Antrag auf Zurverfügungstellung der erforderlichen Informationen für die Ausübung der Zugriffsberechtigung zu der elektronischen Plattform stellen, ein Beschwerderecht hinsichtlich aller Bescheide erhalten, die seit Inkrafttreten dieses Landesgesetzes auf der elektronischen Plattform gemäß § 39a Abs. 2 bereit gestellt wurden.

Art. IV Abs. 6 regelt die Anfechtungsmöglichkeit von "rechtskräftigen" Bescheiden durch "übergangene" Umweltorganisationen und soll diese auf etwas mehr als ein Jahr beschränken. Damit soll Rechtssicherheit für Bescheide geschaffen werden, die nach nationalem Verfahrensrechtssystem schon vor dem 23. November 2017 als rechtskräftig angesehen werden, und die Rechtsunsicherheit auf das notwendige Mindestmaß beschränkt werden. Eine derartige Regelung erscheint auch unionsrechtskonform, zumal auch der EuGH in ständiger Rechtsprechung davon ausgeht, dass die Festsetzung angemessener Fristen für die Rechtsverfolgung im Interesse der Rechtssicherheit mit dem Unionsrecht vereinbar ist (vgl. etwa das Urteil des EuGH in der Rs C-542/08 vom 15. April 2010 ["Barth"]). Die vorgesehene Rückwirkungsfrist von etwas mehr als einem Jahr entspricht vollinhaltlich den Regelungen des Aarhus-Beteiligungsgesetzes 2018 des Bundes, das am 23. November 2018 in Kraft getreten ist und eine Rückwirkungsfrist von einem Jahr vorgesehen hat. Die Festlegung desselben Stichtags wie in den einschlägigen bundesrechtlichen Vorschriften soll gewährleisten, dass der unbestreitbar gegebene nationale Umsetzungsverzug betreffend unionsrechtliche Verpflichtungen in einer zwischen Bundes- und Landesgesetzgebung zeitlich harmonisierten Weise bereingt wird.

Eine Kundmachung der anfechtbaren "Altbescheide" im Sinn einer Bereitstellung auf der elektronischen Plattform für berechtigte Umweltorganisationen ist aus verfahrensökonomischen Gründen nicht vorgesehen; vielmehr wird davon ausgegangen, dass die Inanspruchnahme solcher konkret bewilligter Eingriffe in die Natur und den Naturhaushalt, die von Teilen der Öffentlichkeit als problematisch angesehen werden könnte, bei den in Frage kommenden Umweltorganisationen bekannt ist. Für eine Beschwerdeerhebung ist es allerdings erforderlich, den genauen Inhalt des zu bekämpfenden Bescheids und dessen Entscheidungsgrundlagen zu kennen; den Umweltorganisationen wird daher das Recht eingeräumt, die Zustellung einschlägiger Bescheide und Akteneinsicht zu verlangen.

Da die Rechtsgrundlage für die Bestellung der besonderen sachverständigen Organe gemäß § 50 Abs. 1 Z 1 bis 4 Oö. NSchG 2001 in der bisher geltenden Fassung wegfällt, ist festzustellen, dass die auf Grund der bisherigen Rechtslage erlassenen Bescheide mit Inkrafttreten des vorliegenden Landesgesetzes ihre Rechtsgrundlage verlieren; sie gelten daher als aufgehoben (**Art. IV Abs. 7**). Für die Betroffenen (insbesondere Landes-, Regions- und Bezirksbeauftragte für Natur- und Landschaftsschutz) bedeutet dies keinerlei Beschneidung irgendwelcher Rechte, denn auch bisher waren mit einer derartigen Bestellung weder das Recht auf Beiziehung in konkreten Verwaltungsverfahren noch finanzielle Ansprüche verbunden; die Abgeltung der Sachverständigentätigkeit erfolgte vielmehr stets im Rahmen des normalen Dienstverhältnisses zum Land bzw. einer Statutarstadt. In der Vollzugspraxis wird sich aber auch insofern nichts ändern, als die auf Grund der bisherigen Rechtslage nach dem Oö. NSchG 2001 gesondert bestellten Personen weiterhin als Amtssachverständige der Behörde beigegeben sind oder ihr zumindest zur Verfügung stehen (wie etwa die Bautechniker[innen] der Bezirksbauämter den Bezirksverwaltungsbehörden); sie werden daher auch weiterhin mit der Erstattung einschlägiger Gutachten beauftragt werden.

Zu Art. IV Abs. 1, 8 und 9 (Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen betreffend das Oö. UHG):

Im Rahmen des Oö. UHG sollen anhängige Verfahren aus verfahrensökonomischen Gründen grundsätzlich nach den bisherigen Vorschriften weitergeführt werden; zusätzlich wird allerdings dem neu berechtigten Personenkreis - nämlich demjenigen, der von einem Umweltschaden betroffen ist - ein Eintrittsrecht in laufende Verfahren binnen zwei Wochen nach Inkrafttreten des vorliegenden Landesgesetzes gewährt (**Art. IV Abs. 8**). Allerdings kommt diesem Personenkreis jedenfalls nur eine Beteiligtenstellung gemäß § 13 UHG und nicht volle Parteistellung zu. In zukünftigen Verfahren werden auch berechnigte Umweltorganisationen nur noch Beteiligtenstellung gemäß § 13 UHG und nicht volle Parteistellung wie die Betreiberin bzw. der Betreiber haben (**Art. IV Abs. 9**).

Zu Art. IV Abs. 10 (Hinweis auf die Weitergeltung bestehender Verordnungen):

Vgl. dazu die Ausführungen zu Art. I Z 18 (§§ 9 und 10 Oö. NSchG 2001).

Die Oö. Landesregierung beantragt, der Oö. Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001, das Oö. Nationalparkgesetz und das Oö. Umwelthaftungsgesetz geändert werden (Oö. Natur- und Landschaftsschutzrechtsnovelle 2019), beschließen. Für die Vorberatung kommt der Ausschuss für Wohnbau, Baurecht und Naturschutz in Betracht.

Linz, am 8. April 2019
Für die Oö. Landesregierung:
Dr. Manfred Haimbuchner
Landeshauptmann-Stellvertreter

Landesgesetz,
mit dem das Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001,
das Oö. Nationalparkgesetz und das Oö. Umwelthaftungsgesetz geändert werden
(Oö. Natur- und Landschaftsschutzrechtsnovelle 2019)

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Änderung des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001

Das Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 (Oö. NSchG 2001), LGBl. Nr. 129/2001, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 49/2017, wird wie folgt geändert:

1. *Im Inhaltsverzeichnis entfällt der Eintrag „§ 4 Naturschutzrahmenpläne“.*

2. *Im Inhaltsverzeichnis lautet der Eintrag zu § 15:*

„§ 15 Landschaftspflegepläne“

3. *Im Inhaltsverzeichnis werden nach dem Eintrag zu § 39 folgende Einträge eingefügt:*

„§ 39a Zuerkennung von Beteiligten- und Beschwerderechten an Umweltorganisationen

§ 39b Beteiligung von berechtigten Umweltorganisationen an Verwaltungsverfahren und
Rechtsmittelbefugnis“

4. *Im Inhaltsverzeichnis lautet der Eintrag zu § 44:*

„§ 44 Erlöschen von Bewilligungen“

5. *Im § 2 wird nach Abs. 2 folgender Abs. 3 angefügt:*

„(3) Einer naturschutzbehördlichen Bewilligung oder einer Anzeige nach diesem Landesgesetz oder den auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen bedürfen nicht

1. Maßnahmen, die von der Naturschutzbehörde (Bezirksverwaltungsbehörde oder Landesregierung) selbst oder über deren Auftrag in Erfüllung von Naturschutzaufgaben durchgeführt werden;
2. Maßnahmen, die erforderlich sind, um die von der Naturschutzbehörde (Bezirksverwaltungsbehörde oder Landesregierung) vorgeschriebenen Auflagen und Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 14 Abs. 3 oder 4 oder § 24 Abs. 6 zu verwirklichen;
3. Maßnahmen, die das Land Oberösterreich als Träger von Privatrechten zur Erhaltung, Gestaltung und Pflege der Natur und Landschaft setzt oder in Auftrag gibt.“

6. Im § 3 entfällt die Z 2.

7. Nach § 3 Z 4 werden folgende Z 4a und 4b eingefügt:

- „4a. Feuchtbrache: eine seit mindestens zwei Vegetationsperioden nicht gemähte oder beweidete, im Regelfall feuchte bis nasse Grünlandfläche, die überwiegend von Pflanzenarten bewachsen ist, die auf feuchten Böden konkurrenzstark sind;
- 4b. Forststraße: eine für den Verkehr von Kraftfahrzeugen und Fuhrwerken bestimmte nicht öffentliche Straße samt den in ihrem Zuge befindlichen dazugehörigen Bauwerken, die der Bringung und dem wirtschaftlichen Verkehr innerhalb der Wälder sowie deren Verbindung zum öffentlichen Verkehrsnetz dient;“

8. Nach § 3 Z 11a wird folgende Z 11b eingefügt:

- „11b. schwimmende Anlage: eine schwimmende Einrichtung, die nicht zur Fortbewegung bestimmt ist (zB Schwimmsteg, Schwimfloß, Hausboot);“

9. § 4 entfällt.

10. Im § 5 lautet der Einleitungssatz:

„Folgende Vorhaben bedürfen im Grünland (§ 3 Z 6) außerhalb von geschlossenen Ortschaften oder außerhalb von Gebieten, für die ein rechtswirksamer Bebauungsplan (§ 31 Oö. Raumordnungsgesetz 1994) vorhanden ist, zu ihrer Ausführung einer Bewilligung der Behörde:“

11. § 5 Z 2 lautet:

- „2. die Neuanlage, die Umlegung und die Verbreiterung von Forststraßen (§ 3 Z 4a) in Auwäldern, Moorwäldern, Schluchtwäldern, Schneeheide-Föhrenwäldern, Geisklee-Traubeneichenwäldern, in Landschaftsschutzgebieten und geschützten Landschaftsteilen sowie in solchen Waldgebieten, die wegen ihrer besonderen naturschutzfachlichen Bedeutung in einer Verordnung der Landesregierung ausgewiesen sind;“

12. Im § 5 Z 12 wird nach dem Wort „Feuchtwiesen“ die Wortfolge „und Feuchtbrachen“ eingefügt.

13. Im § 5 Z 15 wird der Strichpunkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Wortfolge angefügt:

„ausgenommen im Zusammenhang mit der Neuanlage, der Umlegung und der Verbreiterung von Forststraßen;“

14. Im § 6 Abs. 1 lautet der Einleitungssatz:

„Folgende Vorhaben

- im Grünland (§ 3 Z 6) außerhalb von geschlossenen Ortschaften oder außerhalb von Gebieten, für die ein rechtswirksamer Bebauungsplan (§ 31 Oö. Raumordnungsgesetz 1994) vorhanden ist, oder
- auf Grundflächen, die im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Gemeinde mit einer Sternchensignatur gekennzeichnet sind,

sind vor ihrer Ausführung der Behörde anzuzeigen.“

15. Im § 6 Abs. 1 Z 1 wird nach dem Wort „Bauwerken“ die Wortfolge „sowie von Aussichtstürmen und Aussichtsplattformen - die Anzeigepflicht gilt nicht für widmungsneutrale Bauwerke gemäß § 27a Oö. BauO 1994“ angefügt.

16. Im Einleitungssatzteil des § 7 Abs. 1 wird anstelle der Wortfolge „gemäß § 5“ die Wortfolge „gemäß den §§ 5, 9 und 10“ eingefügt.

17. § 7 Abs. 4 entfällt.

18. Die §§ 9 und 10 lauten:

„§ 9

Natur- und Landschaftsschutz im Bereich von Seen

(1) An allen Seen samt ihren Ufern bis zu einer Entfernung von 500 m landeinwärts (Seeuferschutzbereich) gelten im Grünland die Bewilligungspflichten gemäß § 5 und die Anzeigepflichten gemäß § 6 Abs. 1 Z 3 bis 9. Die Ausnahme von der Anzeigepflicht für das Auf- und Abstellen jeweils eines Verkaufswagens, Mobilheims, Wohnwagens oder sonstigen Fahrzeugs, das für Wohnzwecke eingerichtet ist, in einer Entfernung bis zu 40 m von einem Wohngebäude gilt im Seeuferschutzbereich nicht.

(2) Im Seeuferschutzbereich bedürfen überdies folgende Vorhaben zu ihrer Ausführung einer Bewilligung der Behörde:

1. der Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden und sonstigen Bauwerken, sofern es sich nicht um widmungsneutrale Bauwerke gemäß § 27a Oö. BauO 1994 handelt - die Bewilligungspflicht entfällt bei Vorhaben, die einer Bewilligung nach der Oö. Bauordnung 1994 bedürfen, wenn die Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 Z 5 sinngemäß vorliegen;
2. im Grünland (§ 3 Z 6)
 - a) die Errichtung von Einfriedungen, ausgenommen von landesüblichen Weide- und Waldschutzzäunen;

- b) die Versiegelung des gewachsenen Bodens auf einer Fläche von mehr als 5 m²;
- c) die Rodung von Ufergehölzen;
- d) die Aufforstung mit standortfremden Gehölzen;
- e) die Stabilisierung und Umgestaltung des Gewässerbetts und des Uferbereichs (zB Ausbaggern, Uferverbauungen und Ähnliches), ausgenommen Reparatur- und Instandhaltungsmaßnahmen an rechtmäßig errichteten künstlichen Gräben, Kanälen und Überfahrten und an sonstigen rechtmäßig errichteten Uferbefestigungen sowie
- f) die Anbringung von schwimmenden Anlagen und von Bojen in Gebieten, die nicht von einer Verordnung gemäß Abs. 5 erfasst sind.

(3) Unterirdische Leitungsführungen von Kabelleitungen einschließlich von Gewässerquerungen in Form von Unterführungen im grabungslosen Bohr- und Pressverfahren bedürfen außerhalb von Mooren, Sümpfen, Quelllebensräumen, Feuchtwiesen sowie Trocken- und Halbtrockenrasen keiner Bewilligung.

(4) Die Landesregierung hat durch Verordnung Gebiete zu bezeichnen, die geschlossene Ortschaften darstellen. In diesen Gebieten entfällt die Bewilligungspflicht gemäß Abs. 2 für solche Vorhaben, die in der Verordnung angegeben sind. Die Landesregierung kann durch Verordnung auch für weitere örtliche Bereiche festlegen, dass

1. die Bewilligungspflicht gemäß § 5
2. die Anzeigepflicht gemäß § 6
3. die Bewilligungspflicht gemäß Abs. 2

für bestimmte Vorhaben nicht gilt, weil solche öffentliche Interessen am Natur- und Landschaftsschutz, die alle anderen Interessen überwiegen, nicht verletzt werden.

(5) Die Landesregierung kann durch Verordnung zum Schutz des Landschaftsbildes

1. erforderliche nähere Bestimmungen über die Anbringung, die Art der Kennzeichnung, der Farbgebung und die Größe von Bojen erlassen, wenn dem nicht andere gesetzliche Vorschriften entgegen stehen und
2. Bojenpläne festlegen.

In einem Bojenplan ist für den jeweiligen Seebereich nach Maßgabe der Ufernutzung und -ausformung, des Uferbewuchses und des Vorhandenseins von Bootshäfen und -stegen die Anzahl und die Lage der Bojen so festzulegen, dass die öffentlichen Interessen an der Erhaltung des Landschaftsbildes gewahrt werden. Auf die Interessen der betroffenen Seeufergemeinden, des Fremdenverkehrs, des Segelsports und der Fischerei ist dabei besonders Bedacht zu nehmen.

§ 10

Natur- und Landschaftsschutz im Bereich übriger Gewässer

(1) Im Fließgewässeruferschutzbereich, das ist der Bereich von

1. Donau, Inn und Salzach (einschließlich ihrer gestauten Bereiche) und in einem unmittelbar daran anschließenden 200 m breiten Geländestreifen sowie
2. von sonstigen Flüssen und Bächen (einschließlich ihrer gestauten Bereiche), wenn sie in einer Verordnung der Landesregierung angeführt sind, und in einem daran unmittelbar anschließenden 50 m breiten Geländestreifen,

gelten im Grünland die Bewilligungspflichten gemäß § 5 und die Anzeigepflichten gemäß § 6 Abs. 1 Z 3 bis 9. Die Ausnahme von der Anzeigepflicht für das Auf- und Abstellen jeweils eines

Verkaufswagens, Mobilheims, Wohnwagens oder sonstigen Fahrzeugs, das für Wohnzwecke eingerichtet ist, in einer Entfernung bis zu 40 m von einem Wohngebäude gilt im Fließgewässeruferschutzbereich nicht.

(2) Im Fließgewässeruferschutzbereich bedürfen überdies folgende Vorhaben außerhalb von geschlossenen Ortschaften oder außerhalb von Gebieten, für die ein rechtswirksamer Bebauungsplan (§ 31 Oö. Raumordnungsgesetz 1994) vorhanden ist, wenn nicht § 9 anzuwenden ist, vor ihrer Ausführung einer Bewilligung der Behörde:

1. der Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden und sonstigen Bauwerken, sofern es sich nicht um widmungsneutrale Bauwerke gemäß § 27a Oö. BauO 1994 handelt - die Bewilligungspflicht entfällt bei Vorhaben, die einer Bewilligung nach der Oö. Bauordnung 1994 bedürfen, wenn die Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 Z 5 sinngemäß vorliegen;
2. im Grünland (§ 3 Z 6)
 - a) die Überspannung mit Brücken;
 - b) die Errichtung von Einfriedungen, ausgenommen landesüblichen Weide- und Waldschutzzäunen;
 - c) die Versiegelung des gewachsenen Bodens auf einer Fläche von mehr als 5 m²;
 - d) die Rodung von Ufergehölzen;
 - e) die Aufforstung mit standortfremden Gehölzen;
 - f) die Stabilisierung und Umgestaltung des Gewässerbetts und des Uferbereichs (zB Ausbaggern, Uferverbauungen, Verrohrungen und Ähnliches), ausgenommen Reparatur- und Instandhaltungsmaßnahmen an rechtmäßig errichteten künstlichen Gräben, Kanälen und Überfahrten und an sonstigen rechtmäßig errichteten Uferbefestigungen sowie
 - g) die Anbringung von schwimmenden Anlagen.

(3) Unterirdische Leitungsführungen von Kabelleitungen einschließlich von Gewässerquerungen in Form von Unterführungen im grabungslosen Bohr- und Pressverfahren bedürfen außerhalb von Mooren, Sümpfen, Quelllebensräumen, Feuchtwiesen sowie Trocken- und Halbtrockenrasen keiner Bewilligung.

(4) Die Landesregierung kann durch Verordnung für einzelne örtliche Bereiche festlegen, dass

1. die Bewilligungspflicht gemäß § 5
2. die Anzeigepflicht gemäß § 6
3. die Bewilligungspflicht gemäß Abs. 2

für bestimmte Vorhaben nicht gilt, weil solche öffentliche Interessen am Natur- und Landschaftsschutz, die alle anderen Interessen überwiegen, nicht verletzt werden.“

19. Im § 11 Abs. 2 wird anstelle der Wortfolge „im § 5“ die Wortfolge „in den §§ 5, 9 und 10“ eingefügt.

20. Im § 13 Abs. 4 entfällt die Z 1.

21. Im § 14 Abs. 1 wird nach der Wortfolge „§§ 5,“ die Wortfolge „9, 10,“ eingefügt.

22. Im § 14 Abs. 3 und 4 wird jeweils nach der Wortfolge „§ 5 Z 1, 6, 7, 11“ der Klammerausdruck „(hinsichtlich jener Teilflächen, die nicht wieder rekultiviert werden)“ und nach der Wortfolge „12, 18, 20 oder 21“ die Wortfolge „oder § 9 Abs. 2 Z 2 lit. e und § 10 Abs. 2 Z 2 lit. f“ eingefügt.

23. Die Überschrift zu § 15 lautet:

„Landschaftspflegepläne“

24. § 15 Abs. 3 entfällt.

25. § 24 Abs. 3 und 4 lauten:

„(3) Maßnahmen, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Maßnahmen zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks eines Europaschutzgebiets oder eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinn des Art. 4 Abs. 2 UAbs. 3 der FFH-Richtlinie führen können, bedürfen vor ihrer Ausführung der Bewilligung der Landesregierung (Naturverträglichkeitsprüfung). Auf Antrag der Projektwerberin bzw. des Projektwerbers hat die Landesregierung innerhalb von acht Wochen mit Bescheid festzustellen, ob eine Bewilligungspflicht gemäß dem ersten Satz besteht (Screening).

(4) Eine Bewilligung gemäß Abs. 3 ist zu erteilen, wenn

1. eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzzwecks des Europaschutzgebiets oder des Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung durch die Vorschreibung von Bedingungen, Befristungen oder Auflagen ausgeschlossen werden kann oder
2. die beantragte Maßnahme aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art durchzuführen ist und eine Alternativlösung nicht vorhanden ist.“

26. Im § 24 Abs. 7 entfällt nach dem Wort „Bewilligungen“ der Beistrich und das Wort „Feststellungen“.

27. § 28 Abs. 4 lautet:

„(4) Jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Tiere ist verboten.“

28. Im § 37 Abs. 4 entfallen die letzten vier Sätze.

29. Dem § 38 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Der Antrag sowie die erforderlichen Unterlagen sind möglichst im elektronischen Verkehr an die Behörde zu übermitteln.“

30. Der erste Satz des § 38 Abs. 3 lautet:

„Die Pläne oder die gleichwertigen zeichnerischen Darstellungen sind in zweifacher Ausfertigung vorzulegen, sofern diese Unterlagen nicht im elektronischen Verkehr übermittelt werden.“

31. § 38 Abs. 3a entfällt.

32. Im § 38 Abs. 3b entfällt nach dem Zitat „§ 14“ der Beistrich und die Wortfolge „bescheidmäßigen Feststellungen gemäß §§ 9 und 10“.

33. Dem § 38 werden folgende Abs. 6 und 7 angefügt:

„(6) Kann eine Bewilligung nur unter Anwendung des § 14 Abs. 3 oder 4 erteilt werden, sind die Antragsunterlagen auf Verlangen der Behörde dahingehend zu ergänzen, dass geeignete Ausgleichsmaßnahmen vorgeschlagen werden.

(7) Kann eine Bewilligung nur unter Anwendung des § 24 Abs. 4 Z 2 erteilt werden, sind die Antragsunterlagen auf Verlangen der Behörde dahingehend zu ergänzen, dass

1. Alternativen zum beantragten Vorhaben dargestellt und
2. geeignete Ausgleichsmaßnahmen vorgeschlagen

werden.“

34. § 39 lautet:

„§ 39

Parteistellung der Oö. Umweltschutzbehörde

Die Oö. Umweltschutzbehörde hat in Verfahren zur Erteilung von Bewilligungen gemäß den §§ 14 und 25 Abs. 5 in Naturschutzgebieten, die nicht gleichzeitig Europaschutzgebiete oder Teile von Europaschutzgebieten sind, sowie gemäß § 31 Parteistellung nach Maßgabe des § 5 Abs. 1 Oö. Umweltschutzgesetz 1996.“

35. Nach § 39 werden folgende §§ 39a und 39b eingefügt:

„§ 39a

Zuerkennung von Beteiligten- und Beschwerderechten an Umweltorganisationen

(1) Berechtigte Umweltorganisationen im Sinn dieses Landesgesetzes sind Vereine oder Stiftungen, die gemäß § 19 Abs. 7 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 (UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 80/2018, zur Ausübung von Parteienrechten in Oberösterreich befugt sind.

(2) Auf Antrag hat die Landesregierung einer berechtigten Umweltorganisation die erforderlichen Informationen für die Ausübung der Zugriffsberechtigung zu einer elektronischen Plattform zur Verfügung zu stellen. Diese elektronische Plattform steht nur den Behörden und berechtigten Umweltorganisationen offen und dient der Bereitstellung von verfahrenseinleitenden Anträgen, von Sachverständigengutachten und von Bescheiden zur Ermöglichung der Ausübung der Beteiligtenrechte und des Beschwerderechts gemäß § 39b.

§ 39b

Beteiligung von berechtigten Umweltorganisationen an Verwaltungsverfahren und Rechtsmittelbefugnis

(1) Bei

1. Vorhaben gemäß § 24 Abs. 3 erster Satz oder
2. Vorhaben gemäß § 25 Abs. 5, die Naturschutzgebiete betreffen, die gleichzeitig auch Europaschutzgebiete oder Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinn des Art. 4 Abs. 2 UAbs. 3 der FFH-Richtlinie sind,

ist der verfahrenseinleitende Antrag und in weiterer Folge das dazu von der Behörde eingeholte Sachverständigengutachten auf der elektronischen Plattform gemäß § 39a Abs. 2 bereitzustellen. Ab dem Tag der Bereitstellung des verfahrenseinleitenden Antrags ist berechtigten Umweltorganisationen Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren.

(2) Bis zum Ablauf von vier Wochen ab dem Tag der gemäß Abs. 1 erfolgten Bereitstellung des von der Behörde eingeholten Sachverständigengutachtens, im Fall der Abhaltung einer mündlichen Verhandlung spätestens bei dieser, können berechtigte Umweltorganisationen eine begründete Stellungnahme zum Vorhaben abgeben.

(3) Begründete Stellungnahmen sind bei der Entscheidung über Anträge für die im Abs. 1 genannten Vorhaben zu berücksichtigen.

(4) Berechtigte Umweltorganisationen haben das Recht, gegen Bescheide gemäß

1. § 14

- mit Auswirkungen auf den Schutzzweck eines Europaschutzgebiets oder eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinn des Art. 4 Abs. 2 UAbs. 3 der FFH-Richtlinie oder
- sofern geschützte Pflanzen- und Tierarten, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgelistet oder von Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie erfasst sind, betroffen sind,

2. § 24 Abs. 3,

3. § 25 Abs. 5,

- die Naturschutzgebiete betreffen, die gleichzeitig auch Europaschutzgebiete oder Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinn des Art. 4 Abs. 2 UAbs. 3 der FFH-Richtlinie sind, oder

- sofern geschützte Pflanzen- und Tierarten, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgelistet oder von Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie erfasst sind, betroffen sind, sowie
- 4. § 29 Abs. 1 iVm. § 30, sofern geschützte Pflanzen- und Tierarten, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgelistet oder von Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie erfasst sind, betroffen sind,

Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht zu erheben, und zwar wegen Verletzung von Vorschriften dieses Landesgesetzes, soweit sie Bestimmungen der FFH-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie umsetzen.

(5) Bescheide gemäß Abs. 4 sind auf der elektronischen Plattform gemäß § 39a Abs. 2 bereitzustellen. Mit Ablauf von zwei Wochen ab dem Tag der Bereitstellung gilt der Bescheid den berechtigten Umweltorganisationen als zugestellt. Ab dem Tag der Bereitstellung ist ihnen Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren.

(6) Beschwerden von berechtigten Umweltorganisationen sind binnen vier Wochen ab der Zustellung (Abs. 5) schriftlich bei der Behörde einzubringen.

(7) Die Beschwerde einer berechtigten Umweltorganisation gegen Bescheide gemäß Abs. 4 Z 2 oder 3 erster Spiegelstrich ist als unzulässig zurückzuweisen, wenn die Berechtigung der Umweltorganisation bereits vor der Bereitstellung des von der Behörde eingeholten Sachverständigengutachtens auf der elektronischen Plattform gemäß § 39a Abs. 2 bestanden hat und die Umweltorganisation innerhalb der Frist des Abs. 2 keine begründete Stellungnahme abgegeben hat oder in der Beschwerde nicht zumindest glaubhaft gemacht wird, dass die Umweltorganisation kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens daran trifft, dass die Beschwerdegründe nicht bereits im verwaltungsbehördlichen Verfahren geltend gemacht werden konnten.“

36. § 40 lautet:

„§ 40

Beziehung von Sachverständigen

Vor Erlassung von Bewilligungen und bescheidmäßigen Feststellungen auf Grund dieses Landesgesetzes hat die Behörde das Gutachten einer bzw. eines geeigneten Sachverständigen einzuholen. Dies gilt nicht für Verfahren

- zur Bestellung als Höhlenführerin bzw. Höhlenführer (§ 21) und
- zur Zulassung zur Höhlenführerprüfung (§ 22 Abs. 2).“

37. Im § 41 entfällt das Zitat „§ 9 Abs. 1, § 10 Abs. 2,“ sowie die Wortfolge „oder der Eingriff in das Landschaftsbild oder in den Naturhaushalt“.

38. Im § 42 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „eine Feststellung gemäß den §§ 9 oder 10 getroffen oder“.

39. Im § 42a Abs. 1 wird nach dem Zitat „§ 5 Z 1, 6, 7, 11, 12, 18, 20 und 21“ ein Beistrich und das Zitat „§ 9 Abs. 2 Z 2 lit. e und § 10 Abs. 2 Z 2 lit. f“ eingefügt und entfällt die Wortfolge „und in Feststellungsbescheiden gemäß den §§ 9 und 10 bei Eingriffen in den Naturhaushalt gemäß § 9 Abs. 2 Z 2 und Z 8,“.

40. Die Überschrift zu § 44 lautet:

„Erlöschen von Bewilligungen“

41. § 44 Abs. 4 entfällt.

42. Im § 48 Abs. 3 entfällt die Wortfolge „oder Feststellungen“.

43. § 48 Abs. 4 Z 3 lautet:

„3. Bewilligungsverfahren in den Fällen des Abs. 3“

44. § 50 lautet:

„§ 50

Sachverständige Organe

(1) Als geeignete Sachverständige im Sinn des § 40 gelten Personen, die über besondere Kenntnisse auf einzelnen oder mehreren folgenden fachlichen Gebieten verfügen:

- Ökologie
- Natur- und Landschaftsschutz
- Landschaftspflege
- Landschaftsgestaltung
- Naturkunde
- Raumplanung
- Speläologie.

(2) Die Landesregierung kann Vertrauensleute für Natur- und Landschaftsschutz als sachverständige Organe zur Unterstützung von Amtssachverständigen in Teilbereichen ihrer Aufgaben bestellen.

(3) Die Vertrauensleute für Natur- und Landschaftsschutz üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Wenn ihre Mitwirkung durch die zuständige Behörde (§ 48 Abs. 1 und 3) ausdrücklich in schriftlicher Form veranlasst wurde, haben sie Anspruch auf Ersatz der Reise(Fahrt)auslagen und auf eine angemessene Aufwandsentschädigung. Durch die Aufwandsentschädigung sind die Aufenthaltskosten und der Verdienstentgang abzugelten. Die Aufwandsentschädigung ist in Pauschbeträgen festzusetzen. Die näheren Bestimmungen sind mit Verordnung der Landesregierung zu erlassen.“

45. Im § 56 Abs. 2 Z 1 wird die Wortfolge „wenn nicht Abs. 3 Z 3 anzuwenden ist“ durch die Wortfolge „wenn nicht Abs. 3 Z 1 oder 3 anzuwenden ist“ ersetzt.

46. Im § 56 Abs. 2 Z 2 wird die Wortfolge „wenn nicht Abs. 3 Z 4 anzuwenden ist“ durch die Wortfolge „wenn nicht Abs. 3 Z 2 oder 4 anzuwenden ist“ ersetzt.

47. Im § 56 Abs. 2 Z 3 wird die Wortfolge „wenn nicht Abs. 3 Z 5 anzuwenden ist“ durch die Wortfolge „wenn nicht Abs. 3 Z 2a oder 5 anzuwenden ist“ ersetzt.

48. Im § 56 Abs. 3 werden die Z 1 und 2 durch folgende Z 1 bis 2a ersetzt:

- „1. bewilligungspflichtige Vorhaben im Seeuferschutzbereich (§ 9 Abs. 1 iVm. § 5 und § 9 Abs. 2) oder im Fließgewässeruferschutzbereich (§ 10 Abs. 1 iVm. § 5 und § 10 Abs. 2) ohne Bewilligung ausführt oder in Bewilligungen verfügte Bedingungen, Befristungen oder Auflagen nicht einhält;
2. anzeigepflichtige Vorhaben im Seeuferschutzbereich (§ 9 Abs. 1 iVm. § 6) oder im Fließgewässeruferschutzbereich (§ 10 Abs. 1 iVm. § 6) ohne Anzeige oder vor Ablauf der im § 6 Abs. 3 genannten Frist oder vor der Mitteilung, dass eine Untersagung des Vorhabens nicht erfolgen werde (§ 6 Abs. 5), oder trotz Untersagung des Vorhabens ausführt oder ausgeführt hat;
- 2a. im Seeuferschutzbereich (§ 9 Abs. 1) oder im Fließgewässeruferschutzbereich (§ 10 Abs. 1) die in einem Feststellungsbescheid gemäß § 6 Abs. 4 verfügte Bedingungen, Auflagen oder Befristungen nicht einhält;“

49. Im § 56 Abs. 4 entfällt nach dem Wort „Bewilligung“ der Beistrich und die Wortfolge „der begünstigenden Feststellung gemäß §§ 9 oder 10“.

50. Im § 58 Abs. 1 erster Satz wird die Wortfolge „die verfügungsberechtigte Person“ und der daran anschließende Beistrich durch die Wortfolge „der verfügungsberechtigten Person“ ersetzt.

51. Im § 58 Abs. 1 wird der letzte Satz durch folgenden Satz ersetzt:

„Unabhängig von einem Auftrag nach Z 1 und 2 kann die Behörde bei Vorliegen der Voraussetzungen des ersten Satzes die unverzügliche Einstellung der weiteren Ausführung des Vorhabens bis zum Zeitpunkt der Erteilung einer allfälligen Bewilligung verfügen.“

52. § 58 Abs. 3 lautet:

„(3) Der Auftrag gemäß Abs. 1 Z 2 wird nach Ablauf der darin genannten Frist vollstreckbar, wenn innerhalb der nach Abs. 1 Z 1 gesetzten Frist kein Antrag auf Erteilung einer nachträglichen Bewilligung gestellt wurde. Wenn gemäß Abs. 1 Z 1 um die nachträgliche Erteilung der Bewilligung angesucht, der Antrag aber zurückgezogen, zurückgewiesen oder abgewiesen wurde, wird der Auftrag gemäß Abs. 1 Z 2 nach Ablauf der darin genannten Frist mit der Maßgabe vollstreckbar, dass diese Frist mit der Rechtswirksamkeit der Zurückziehung oder der Zurückweisung oder Abweisung beginnt.“

53. Im § 58 Abs. 8 entfällt die Wortfolge „bei widerrechtlichen Eingriffen in das Landschaftsbild oder in den Naturhaushalt gemäß den §§ 9 oder 10 und“.

Artikel II

Änderung des Oö. Nationalparkgesetzes

Das Oö. Nationalparkgesetz (Oö. NPG), LGBl. Nr. 20/1997, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 40/2018, wird wie folgt geändert:

Nach § 24 wird folgender § 24a eingefügt:

„§ 24a

Beteiligung an Verwaltungsverfahren und Rechtsmittelbefugnis

(1) Berechtigte Umweltorganisationen im Sinn dieses Landesgesetzes sind Vereine oder Stiftungen, die gemäß § 19 Abs. 7 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 (UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 80/2018, zur Ausübung von Parteienrechten in Oberösterreich befugt sind.

(2) Bei Vorhaben gemäß § 8 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 ist der verfahrenseinleitende Antrag und in weiterer Folge das dazu von der Behörde eingeholte Sachverständigengutachten auf der für berechnete Umweltorganisationen zugänglichen elektronischen Plattform (§ 39a Abs. 2 Oö. NSchG 2001) bereitzustellen. Ab dem Tag der Bereitstellung des verfahrenseinleitenden Antrags ist ihnen Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren.

(3) Bis zum Ablauf von vier Wochen ab dem Tag der gemäß Abs. 2 erfolgten Bereitstellung des von der Behörde eingeholten Sachverständigengutachtens, im Fall der Abhaltung einer mündlichen Verhandlung spätestens bei dieser, können berechnete Umweltorganisationen eine begründete Stellungnahme zum Vorhaben abgeben.

(4) Begründete Stellungnahmen sind bei der Entscheidung über einen Antrag gemäß § 8 Abs. 1 oder § 9 Abs. 1 zu berücksichtigen.

(5) Berechnete Umweltorganisationen haben das Recht, gegen Bescheide gemäß § 8 Abs. 1 oder § 9 Abs. 1 Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht zu erheben, und zwar wegen Verletzung von Vorschriften dieses Landesgesetzes, soweit sie Bestimmungen der FFH-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie umsetzen.

(6) Bescheide gemäß § 8 Abs. 1 oder § 9 Abs. 1 sind auf der in Abs. 2 genannten elektronischen Plattform bereit zu stellen. Mit Ablauf von zwei Wochen ab dem Tag der

Bereitstellung gilt der Bescheid den berechtigten Umweltorganisationen als zugestellt. Ab dem Tag der Bereitstellung ist ihnen Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren.

(7) Beschwerden von berechtigten Umweltorganisationen sind binnen vier Wochen ab der Zustellung (Abs. 6) schriftlich bei der Behörde einzubringen.

(8) Die Beschwerde einer berechtigten Umweltorganisation gegen Bescheide gemäß § 8 Abs. 1 oder § 9 Abs. 1 ist als unzulässig zurückzuweisen, wenn die Berechtigung der Umweltorganisation bereits vor der Bereitstellung des von der Behörde eingeholten Sachverständigengutachtens auf der elektronischen Plattform gemäß § 39a Abs. 2 bestanden hat und die Umweltorganisation innerhalb der Frist des Abs. 3 keine begründete Stellungnahme abgegeben hat oder in der Beschwerde nicht zumindest glaubhaft gemacht wird, dass die Umweltorganisation kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens daran trifft, dass die Beschwerdegründe nicht bereits im verwaltungsbehördlichen Verfahren geltend gemacht werden konnten.“

Artikel III

Änderung des Oö. Umwelthaftungsgesetzes

Das Oö. Umwelthaftungsgesetz (Oö. UHG), LGBl. Nr. 95/2009, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 90/2013, wird wie folgt geändert:

1. Im § 4 Z 1 lit. a erster Spiegelstrich wird nach der Wortfolge „eine begünstigende Feststellung gemäß § 9 Abs. 1 Z 2 oder § 10 Abs. 2 Z 2 Oö. NSchG 2001“ das Zitat „in der Fassung vor der Oö. Natur- und Landschaftsschutzrechtsnovelle 2019, LGBl. Nr. xx/2019“ sowie ein Beistrich eingefügt.

2. Im § 4 Z 1 lit. a erster Spiegelstrich entfällt die Wortfolge „oder die nicht gemäß § 6 Oö. NSchG 2001 oder § 4 Oö. Gt-VG 2006 untersagt wurden“.

3. Im § 4 Z 1 lit. a zweiter Spiegelstrich wird das Zitat „BGBl. I Nr. 2/2008“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 80/2018“ und das Zitat „BGBl. I Nr. 54/2008“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 44/2018“ ersetzt.

4. Im § 5 Abs. 5 und im § 6 Abs. 4 wird das Zitat „BGBl. I Nr. 123/2006“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 44/2018“ ersetzt.

5. Im § 10 Abs. 2 wird die Wortfolge „der Kommission der Europäischen Gemeinschaften“ durch die Wortfolge „der Europäischen Kommission“ ersetzt.

6. § 11 Abs. 1 und 2 lauten:

„(1) Natürliche oder juristische Personen, die durch einen eingetretenen Umweltschaden

1. in ihren Rechten verletzt werden können oder
2. dadurch betroffen sind, dass sie in der Nutzung der natürlichen Ressource (§ 4 Z 12) oder in der Nutzung der Funktionen der betroffenen natürlichen Ressource (§ 4 Z 12) erheblich eingeschränkt werden können, oder
3. ein ausreichendes Interesse an einem Verfahren gemäß § 6 und § 7 Abs. 2 haben,

können die Bezirksverwaltungsbehörde, in deren örtlichen Wirkungsbereich der behauptete Umweltschaden eingetreten ist, in einer schriftlichen Beschwerde dazu auffordern, im Sinn des § 6 oder § 7 Abs. 2 tätig zu werden. Ausreichendes Interesse im Sinn der Z 3 haben jene Umweltorganisationen, die gemäß § 19 Abs. 7 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 (UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 80/2018, anerkannt sind, soweit sie im Land Oberösterreich zur Ausübung der Parteirechte befugt sind.

(2) Als Rechte im Sinn von Abs. 1 gelten

1. der Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen sowie
2. in Bezug auf den Boden: das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte an einer betroffenen Liegenschaft, nicht jedoch die Möglichkeit einer bloßen Minderung des Verkehrswerts.“

7. Die §§ 12 und 13 lauten:

„§ 12

Parteistellung

Im Verfahren gemäß § 6 und § 7 Abs. 2 hat die Betreiberin bzw. der Betreiber Parteistellung zur Wahrung subjektiver Rechte.

§ 13

Beteiligtenstellung

Im Verfahren gemäß § 6 und § 7 Abs. 2 haben

1. Personen und Organisationen, die eine Umweltbeschwerde gemäß § 11 Abs. 1 eingebracht haben, und
2. jene im § 11 Abs. 1 genannten Personen und Organisationen, die innerhalb von zwei Wochen nach Veröffentlichung gemäß § 7 Abs. 3 schriftlich erklärt haben, dass sie am Verfahren als Beteiligte teilnehmen wollen,

das Recht auf Abgabe einer begründeten Stellungnahme und auf Erhebung einer Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht unter sinngemäßer Anwendung des § 39b Oö. NSchG 2001.“

8. § 15 Abs. 3 lautet:

„(3) Die in diesem Landesgesetz zitierten unionsrechtlichen Vorschriften stehen derzeit in folgender Fassung in Geltung:

1. „Vogelschutz-Richtlinie“: Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten, ABl. Nr. L 20 vom 26.1.2010, S 7 ff., in der Fassung der Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013, ABl. Nr. L 158 vom 10.6.2013, S 193 ff.;

2. „FFH-Richtlinie“: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen, ABl.Nr. L 206 vom 22.7.1992, S 7 ff., in der Fassung der Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013, ABl. Nr. L 158 vom 10.6.2013, S 193 ff. und der Berichtigung durch ABl. Nr. L 95 vom 29.3.2014, S 70.“

9. *Im Anhang 1 Z 6 zweiter Spiegelstrich wird die Wortfolge „Pflanzenschutzmitteln im Sinn des § 2 Abs. 1 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997, BGBl. I Nr. 60,“ durch die Wortfolge „Pflanzenschutzmitteln im Sinn des Art. 2 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates, ABl. Nr. L 309 vom 24.11.2009, S 1 ff.“ ersetzt.*

10. *Anhang 1 Z 12 lautet:*

„12. Der Betrieb von Anlagen, die einer Bewilligung nach § 25 Oö. Umweltschutzgesetz 1996 (Oö. USchG) oder einer Genehmigung oder Bewilligung nach den Vorschriften anderer Bundesländer, die in Umsetzung der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung), ABl. Nr. L 334 vom 17.12.2010, S 17 ff., erlassen wurden, bedürfen.“

Artikel IV

Inkrafttretens- und Übergangbestimmungen

(1) Dieses Landesgesetz tritt mit dem seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich folgenden Monatsersten in Kraft; abweichend davon tritt Art. I Z 11 erst mit **Tag.Monat.Jahr** in Kraft.

(2) Die in dem gemäß Abs. 1 festgelegten Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes jeweils anhängigen Feststellungsverfahren gemäß den §§ 9 und 10 Oö. NSchG 2001 in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 49/2017 sind nach den bis dahin geltenden Bestimmungen weiterzuführen.

(3) § 39b Abs. 1 bis 3 Oö. NSchG 2001 und § 24a Abs. 2 bis 4 Oö. NPG, jeweils in der Fassung dieses Landesgesetzes, sind für Verfahren, die in dem gemäß Abs. 1 festgelegten Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes bereits anhängig sind, nicht anzuwenden.

(4) Für Bescheide, die ein Verfahren gemäß § 39b Abs. 4 Oö. NSchG 2001 oder gemäß § 24a Abs. 5 Oö. NPG, jeweils in der Fassung dieses Landesgesetzes, das in dem gemäß Abs. 1 festgelegten Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes bereits anhängig ist, abschließen, sind die Abs. 5 und 6 des § 39b Oö. NSchG 2001 bzw. die Abs. 6 und 7 des § 24a Oö. NPG, jeweils in der Fassung dieses Landesgesetzes, anzuwenden.

(5) Für Umweltorganisationen, die binnen vier Wochen nach Inkrafttreten dieses Landesgesetzes einen Antrag auf Zurverfügungstellung der erforderlichen Informationen für die

Ausübung der Zugriffsberechtigung zu der elektronischen Plattform gemäß § 39a Abs. 2 Oö. NSchG 2001 in der Fassung dieses Landesgesetzes stellen, gelten die gemäß Abs. 4 auf der elektronischen Plattform bereit gestellten Bescheide mit Ablauf von zwei Wochen ab dem Tag der Zurverfügungstellung der erforderlichen Informationen für die Ausübung der Zugriffsberechtigung als zugestellt.

(6) Umweltorganisationen, die ihre Zugriffsberechtigung auf die elektronische Plattform gemäß § 39a Abs. 2 Oö. NSchG 2001 im Wege des Abs. 5 erlangt haben, können binnen zwei Wochen ab dem Tag der Zurverfügungstellung der erforderlichen Informationen für die Ausübung der Zugriffsberechtigung verlangen, dass ihnen Bescheide, die ein Verfahren gemäß § 39b Abs. 4 Oö. NSchG 2001 oder gemäß § 24a Abs. 5 Oö. NPG, jeweils in der Fassung dieses Landesgesetzes, abgeschlossen haben und die zwischen dem 23. November 2017 und dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes in Rechtskraft erwachsen sind, zugestellt werden. Sie können binnen vier Wochen ab Zustellung Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht durch schriftliche Einbringung bei der Behörde erheben. Ab dem Tag der Zustellung des Bescheids ist der berechtigten Umweltorganisation Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren.

(7) Bescheide gemäß § 50 Abs. 1 Z 1 bis 5 Oö. NSchG 2001 in der Fassung vor dem gemäß Abs. 1 festgelegten Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes gelten mit dem gemäß Abs. 1 festgelegten Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes als aufgehoben.

(8) Die in dem gemäß Abs. 1 festgelegten Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes jeweils anhängigen Verfahren gemäß § 6 und § 7 Abs. 2 Oö. UHG sind nach den bis dahin geltenden Bestimmungen mit der Maßgabe weiterzuführen, dass jene im § 11 Abs. 1 Z 2 Oö. UHG genannten Personen, die innerhalb von zwei Wochen nach dem gemäß Abs. 1 festgelegten Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes schriftlich erklärt haben, dass sie am Verfahren als Beteiligte teilnehmen wollen, Beteiligtenstellung gemäß § 13 erhalten.

(9) Die Beteiligtenstellung gemäß § 11 Abs. 1 Z 2 und 3 iVm. § 13 Oö. UHG in der Fassung dieses Landesgesetzes steht in Verfahren gemäß § 6 und § 7 Abs. 2 Oö. UHG zu, die nach dem gemäß Abs. 1 festgelegten Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes eingeleitet werden.

(10) Folgende Verordnungen der Landesregierung bleiben mit neuer Rechtsgrundlage insoweit in Kraft als sie sich auf Vorhaben beziehen, die nach dem gemäß Abs. 1 festgelegten Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes einer Anzeige- oder Bewilligungspflicht unterliegen würden:

- 1.1. die Attersee-Seeuferschutz-Ausnahmeverordnung 2017, LGBl. Nr. 112/2017, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 67/2018,
 - 1.2. die Hallstättersee-Seeuferschutz-Ausnahmeverordnung 2017, LGBl. Nr. 116/2017,
 - 1.3. die Mondsee-Seeuferschutz-Ausnahmeverordnung 2017, LGBl. Nr. 114/2017, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 75/2018,
 - 1.4. die Traunsee-Seeuferschutz-Ausnahmeverordnung 2017, LGBl. Nr. 113/2017,
 - 1.5. die Wolfgangsee-Seeuferschutz-Ausnahmeverordnung 2017, LGBl. Nr. 115/2017,
 - 1.6. die Zellersee-Seeuferschutz-Ausnahmeverordnung 2017, LGBl. Nr. 117/2017,
- gelten jeweils als Verordnung gemäß § 9 Abs. 4 Oö. NSchG 2001 in der Fassung dieses Landesgesetzes.

2. die Donauferschutz-Ausnahmeverordnung, LGBl. Nr. 98/2014, gilt als Verordnung gemäß § 10 Abs. 4 Oö. NSchG 2001 in der Fassung dieses Landesgesetzes.